Die Quittung

nach

Bürgerlichem Gesetzbuche.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät an der Universität Rostock

vorgelegt von

Walther Möller-Holtkamp,
Gerichts-Referendar.

Rostock
Carl Hinstorffs Buchdruckerei
1904.

Meiner Mutter

in dankbarer Liebe gewidmet.

Der Verfasser.

Einteilung.

§ 1. A. Einleitung:

B. Die Quittung nach bürgerlichem Gesetzbuche.

I. Das Recht auf Quittung:

§ 2. 1. Der Quittungsberechtigte,

§ 3. 2. Die Quittungspflicht,

a) Grundsatz: Die Voraussetzungen für die Quittungspflicht sind:

α) Leistungsbereitschaft Zug um Zug.

β) Verlangen einer Quittung.

§ 4. b) Umfang der Pflicht.

§ 5. c) Die gehörige Erfüllung der Pflicht,

α) hinsichtlich des Ausstellers,

β) hinsichtlich des Inhalts,

γ) hinsichtlich der Form.

§ 6. d) Die Folgen der Pflichtverletzung.

§ 7. e) Die Kosten der Quittung.

II. Das Wesen der Quittung.

§ 8. 1. Die Quittung nach der Verkehrsauffassung.

2. Die fremden Theorien:

§ 9. a) Die reine Beweismitteltheorie.

§ 10. b) Theorie von Bähr und Dilloo.
§ 11. c) Theorie von Bruns und Schlesinger.
§ 12. d) Drei-Naturentheorie von Exner.
3. Die eigene Meinung:
§ 13. a) Die Quittung als reines Beweismittel.
§ 14. b) Die Quittung als Form eines Vertrages.
III. Die Wirkung der Quittung:
§ 15. 1. Als Beweismittel,
a) formell,
b) materiell.
§ 16. 2. Als Dispositionsurkunde.
§ 17. IV. Die Erscheinungsformen der Quittung.

Litteratur.

Lehrbücher.

Bekker, System des heutigen Pandekten-Rechts. II. 1889.

Brinz, Pandekten. II.

Crome, Pandekten des Deutschen bürgerlichen Rechts. II. 1902.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. II. 1899.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I. 2. 1901.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. 1896.

Gaupp-Stein, Die Civilprozeßordnung. I. 1901.

Heilfron, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. II. 1902.

Koch, Kommentar zum Allgem. Landrecht. II. 1886.

Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses. 1865.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 1900.

Kommentare.

Kaufmann, Kommentar und Institutionen des BGB. II. 1901.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1903.

Kommentar zum BGB.: Örtmann, Recht der Schuldverhältnisse. 1899.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch 1900.

Rehbein, Bürgerliches Gesetzbuch. II. 1902.
Kommentar des BGB.: Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse. 1900.

Monographien und kleinere Abhandlungen:

Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. 1894.
Behrend, Beiträge zur Lehre von der Quittung. 1896.
Bülow, Das Geständnisrecht. 1899.
Bülow, Im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 64.
Collatz, Beiträge zum bürgerlichen Gesetzbuch (in Iherings Jahrbüchern. 1899.
Dilloo, Die Quittung im Recht und im Verkehr. Berl. Diss. 1899.
Exner, Die Quittung (in Grünhuts Ztschr. XXII). 1897.
Freese, Zur Lehre von der Quittung (Zeitschr. der Savigny-Stiftung XVIII). 1897.
Gruchot, Die Lehre von der Zahlung der Geldschuld. 1871.
Hartmann, Die Obligation. 1875.
Schlesinger, Zur Lehre von den Formalkontrakten. 1858.
J. Schultz, Die verschiedenen Bedeutungen der Quittung. Erlang. Diss. 1894.
Wach, Das Geständnis (Archiv für die civilistische Praxis). Bd. 64. 1880.

Entscheidungen:

des Reichsoberhandelsgerichts. Bd. 11.
des Reichsgerichts. Bd. 14, 28, 33 u. a. m.
des Obertribunals. Bd. 41.

Sonstiges:

O. Bähr, Urteile des Reichsgerichts mit Besprechungen. 1883.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts. VII. Jhrg. 1863. XII. J. 1868.
Motive zum Entwurf eines BGB. II. 1896.
Protokolle der zweiten Kommission.
Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Bd. 9, 16, 22, 36.
Striethorst Archiv. Bd. 60 u. a. m.
Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. 1. (1861.)
„Das constitutum debiti" von Bruns.

Nachtrag:

Dryander, Die rechtliche Bedeutung der Quittung. Greifswald. Diss. 1899.

§ 1.

Einleitung.

Seit nunmehr fast 50 Jahren herrscht in der Rechtswissenschaft ein heftiger Streit über die rechtliche Natur dieser ihrer Form nach so einfachen Urkunde, die man „Quittung" nennt. Die endgültige Erledigung des Streites über dieses im Verkehr so überaus wichtige und häufige Rechtsmittel scheint noch in weiter Ferne zu liegen,[1] und das ist umso verhängnisvoller, als eine Beurteilung der Quittung nach dieser oder jener Theorie durch den Richter die verschiedensten Konsequenzen nach sich zieht.

Im gemeinen Recht sah man ursprünglich in der Quittung nichts weiter als ein reines Beweismittel für die erfolgte Zahlung des Schuldners. Erst Bährs Schrift: Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund, die Windscheid eine höchst verdienstvolle nennt, beschwor einen Kampf in der Gelehrtenwelt herauf, der mit wechselndem Glück geführt wird und eine reiche Litteratur gezeitigt hat. Bährs Schrift fand damals umso

1) Wenigstens bezeichnet Windscheid in der neuesten Auflage seines Pandektenwerkes die Lehre vom Anerkenntnis als eine noch nicht fertige.

lebhafteren Anklang, als durch Mißbrauch der exceptio non numeratae pecuniae der Quittung und dem Schuldschein gegenüber eine Unsicherheit im Verkehr und in der Rechtsprechung Platz gegriffen hatte, die dringend der Abstellung bedurfte. Bährs Absicht, — ich gehe auf seine Theorie unten näher ein, — ging in erster Linie dahin, den Wert der Quittung als Beweismittel zu erhöhen. Anfangs fand er viele Anhänger, die sich aber im Laufe der Jahre zum Teil wieder von ihm abwandten.

Die Erwartungen, die nun die verschiedenen Parteien hinsichtlich der Entscheidung der Streitfrage zu Gunsten ihrer Meinung auf das neue bürgerliche Gesetzbuch setzten, haben sich nicht erfüllt. Beide Kommissionen ließen sich in keiner Weise beeinflussen, obwohl es an Angriffen von den verschiedensten Seiten nicht fehlte. Bähr versuchte durch einen Gegenentwurf seine Theorie zu retten, während Zitelmann ihm gegenüber streng den Standpunkt der reinen Beweismitteltheorie vertrat.

Aber das bürgerliche Gesetzbuch verhielt sich neutral und setzte in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzgebungen[2] nur eine Quittierungspflicht des Gläubigers fest, indem es den § 368 Satz 1 folgendermaßen formulierte: „Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung „auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen."

Über die Rechtsnatur der Quittung läßt das bürgerliche Gesetzbuch weiter nichts verlauten, sondern es stellt die Beantwortung dieser brennenden Frage der Wissenschaft anheim. Es soll nun in dieser Abhandlung ver-

2) z. B. ALR. I. 16 § 86; Österr. BGB. § 1426; Sächs. BGB. § 981.

sucht werden, das knapp gefaßte Gesetz nach Möglichkeit zu interpretieren und dann unter Berücksichtigung der Litteratur und Verkehrsauffassung die rechtliche Natur der Quittung festzustellen; dabei wird auch das Prozeßrecht Berücksichtigung finden müssen, da die Quittung gerade darin ihre praktische Spitze treibt.

Aus der Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches im § 368 geht zunächst hervor, daß der Schuldner gegen Erfüllung vom Gläubiger eine Quittung verlangen kann.

I. Das Recht auf Quittung.

§ 2.

1. Der Quittungsberechtigte.

Der § 362 Abs. 1 sagt nicht, wer die Leistung zu bewirken hat, daher steht jedem Dritten, der die Befriedigung des Gläubigers vornimmt, ein Anspruch auf Quittung zu. Auszunehmen ist der Fall des § 267 Abs. 1, nach welchem der Schuldner nur in Person erfüllen kann; zu denken ist dabei an den Dienstvertrag (§ 613), Auftrag (§ 664), Verwahrungsvertrag (§ 713). Dritter ist nicht der Vertreter des Schuldners, der Mitschuldner, der Bürge und derjenige, welcher an den Gläubiger leistet, um die Forderung zu erwerben; diese sind dem Schuldner selbst bezüglich aller Rechte gleichgestellt, im Gegensatz zum Dritten, der sich zwecks Befriedigung des Gläubigers nicht der Erfüllungssurrogate Hinterlegung und Aufrechnung bedienen darf.[3] Ist durch

3) Ausnahmen: § 268 Abs. 2 beim Ablösungsrecht, § 1142 Befriedigung des Hypothekengläubigers durch den Eigentümer, §§ 1150, 1224.

den Willen des gesetzlichen Vertreters für den Geschäftsunfähigen oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für den beschränkt Geschäftsfähigen ein Schuldverhältnis begründet, so kann in beiden Fällen das Geschäft auf Leistung des Schuldners selbst, nicht des Vertreters, angelegt sein, z. B. bei Dienstverträgen. Dann ist Erfüllung in seiner Person nötig und wirksam zur Entstehung des Quittungsanspruchs. Dies gilt in gleicher Weise für den Minderjährigen, dem es gestattet ist ein eigenes Erwerbsgeschäft zu betreiben oder in Dienst und Arbeit zu treten (§ 112, § 113) sowie bei Geschäften, die er aus eigenen Mitteln bestreitet (§ 110).

Es hat also derjenige, der eine vertragsmäßige Leistung, sei es als Schuldner oder Nichtschuldner, bewirkt, einen Anspruch darauf, daß der Gläubiger seiner Quittierungspflicht nachkomme.

§ 3.

2. Die Quittungspflicht.

Die Quittungspflicht setzt Leistungsbereitschaft Zug um Zug und andererseits ein Verlangen des Schuldners nach einer Quittung zu ihrer Entstehung voraus. Das ist die allgemeine Regel! Dem Gläubiger muß also die geschuldete Leistung gemäß § 294 in vertragsmäßiger Weise tatsächlich angeboten worden sein, und er muß sie als Erfüllung angenommen haben. Hat der Schuldner die ihm obliegende Verpflichtung erfüllt, so steht es ihm frei, seinerseits sein Recht auf Quittung geltend zu machen, und das wird er stets dann tun, wenn er aus irgend einem Grunde ein Interesse daran hat, endgültig die Existenz der schuldaufhebenden Tatsache festzustellen.

Welcher Natur ist nun sein Anspruch auf Quittung? Ist er ein selbständiger Anspruch, eine Reflexwirkung seiner eigenen Leistung oder ist er gleich dem Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung dem Boden des zwischen ihnen bestehenden Schuldverhältnisses entwachsen? Die letzte Annahme ist unwahrscheinlich, denn das Schuldverhältnis erlischt durch die Leistung, es wäre nicht mehr fähig einen weiteren Anspruch zu erzeugen. Andererseits ist die Leistung immer eine rechtserhebliche Tatsache, auch wenn sie in einem Unterlassen besteht. Sie wird zum Rechtsgeschäft bei der Übergabe überhaupt und insbesondere bei der Zahlung, weil hierbei Übereinstimmung beider Teile über Gegenstand und Zweck Voraussetzung ist; es könnte also kraft besonderer Gesetzesbestimmung der Anspruch sehr wohl dem Leistungsakte selbst entspringen. Koch meint in seinem Kommentar zu § 86 ALR. Bd. II. S. 363: „Die dem zahlungnehmenden Gläubiger obliegende Verbindlichkeit ist analog der Verbindlichkeit des bezahlten Pfandgläubigers zur Rückgabe des Pfandstücks; sie gehört dem modernen Rechte an, im römischen Rechte kannte man eine solche nicht, das Papier- und Urkunden-Zeitalter, in dem wir jetzt leben, hat diese Verbindlichkeit des Gläubigers zu einer Art Gegenleistung gemacht, welche zur vollständigen Erledigung der Hauptobligation notwendig geworden ist." Diese Analogie ist nicht überzeugend, denn der Anspruch auf Rückgabe des Pfandes wäre dem Pfandvertrage entsprungen und nicht dem Hauptvertrage, dem in unserem Falle der Akt der Leistung entspräche. Gestützt auf Bähr[4] behauptet Behrend in seinen „Beiträgen

4) Bähr, Urteile des Reichsgerichts S. 37.

von der Lehre zur Quittung" die Zahlung sei, dem Verzicht vergleichbar, kein zweiseitiges Rechtsgeschäft, und der hierauf begründete „Beweismittelanspruch" des Schuldners kein vermögensrechtlicher; er könnte im Falle der Weigerung des Gläubigers nur mit der Feststellungsklage nach § 256 CPO. realisiert werden. Zur Befestigung dieses überraschenden Resultats führt er dann aus, es könne doch keinen Sinn haben im Falle der Verurteilung des Gläubigers nach § 887 CPO. einen Dritten an seiner Statt „bekennen" zu lassen, daß er empfangen habe.[5] Behrend vertritt eine m. E. irrige Ansicht. Eine Feststellungsklage ist hier durchaus nicht am Platze. Die Zahlung ist erfolgt und vom Gläubiger als Befriedigung seiner Forderung angenommen, deren Erlöschen er nicht bestreitet. Trotzdem weigert er sich seiner Quittungspflicht zu genügen; hierzu wird er angehalten gemäß § 894 CPO. (Vergl. S. 31). Ganz anders läge der Fall, wenn der Schuldner unquittiert gezahlt hätte und ihn der Gläubiger nochmals in Anspruch nähme. Dann könnte der Schuldner mit Hülfe der Inzidentfeststellungsklage im Prozeß das Rechtsverhältnis klarstellen und er würde keiner Quittung mehr bedürfen.

Die Ansicht Gruchots,[6] daß Zahlung ebenso wie Tradition überhaupt kein Vertrag, sondern nur ein Erfüllungsakt sei, durch den sich der bereits vorhandene Vertragswille der Parteien betätige", setzt sich in Wider-

5) Behrend geht davon aus, das der preußische Justizminister in einem Reskript vom 20. II. 1837 für die Vollstreckung des Quittierungsanspruches die Anweisung gab, daß bei beharrlicher Weigerung des Gläubigers der Richter die Quittung durch einen Justizkommissarius oder Gerichtsbeamten solle ausstellen lassen.

6) a. a. O. S. 13.

spruch zur herrschenden Meinung, als deren Hauptvertreter von Savigny[7] anzusehen ist. Unter Anderen äußert Endemann seine Meinung dahin,[8] „daß die Zahlung ein zweiseitiges Rechtsgeschäft sei, bedingt durch den Akt der Numeration, in welchem er eine Offerte der Wertübertragung sieht, — einerseits und der Annahme andererseits." Dasselbe spricht eine Reichsgerichtsentscheidung aus:[9] „Nicht aus der Quelle, welche die Verbindlichkeit des Schuldners erzeugt, entspringt die Verpflichtung des Gläubigers eine Quittung auszustellen, sondern nach dem Gesetze oder dem Gewohnheitsrechte aus der Tatsache, daß der Zahlende zur Tilgung einer von dem Empfänger erhobenen Forderung, gleichgültig welcher Art, zahlt. Das Gesetz hat seine Bestimmung zur Sicherung des Zahlenden getroffen, damit dieselbe Zahlung nicht noch einmal von ihm gefordert werden kann. Und diese Bestimmung entspricht der natürlichen Billigkeit."

Das Resultat unserer Erörterung ist demnach, daß der Anspruch des Schuldners auf Ausstellung einer Quittung kraft besonderer Gesetzesvorschrift allerdings aus dem Rechtsakte der Leistung — mag sie nun rechtserhebliche Tatsache oder Rechtsgeschäft sein — hervorgeht. Der persönliche „Anspruch aus der Zahlung ist aber nicht auf die Quittung beschränkt, sondern nach § 371 kann der Schuldner neben der Quittung, wenn über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt war,

7) v. Savigny, System des römischen Rechts Bd. III. S. 312 ff.

8) Endemann, Das deutsche Handelsrecht § 124 II. II, desgleichen Endemann BGB. I. 2 S. 798, Crome a. a. O. II. § 182 S. 239, Unger, System des österr. Privatrechts II S 1705.

9) RE. vom 9. I. 1892 Bd. 28 S. 435.

Rückgabe des Schuldscheins verlangen. Behauptet der Gläubiger zur Rückgabe außer Stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis (Mortifikationsschein) verlangen, daß die Schuld erloschen sei." Neben dem Quittungsanspruch besteht also auf Grund der Erfüllung ein diesem parallel laufender, gesetzlich festgelegter Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Schuldscheins, und zwar auch dann, wenn die Befriedigung des Gläubigers durch einen Dritten erfolgte. Die Quittung wird nach § 371 nicht durch die Herausgabe des Schuldscheins ersetzt, weil der Schuldschein in den Händen des Schuldners allein keinen Beweis der Tilgung des Schuldverhältnisses liefert; wenn auch die Tatsache der Rückgabe durch den Gläubiger den Gegenbeweis fordern wird, daß die Rückgabe einen andern Grund als den der Erfüllung oder des Erlasses gehabt hat. Ersetzt wird die Quittung durch den Mortifikationsschein, den der Schuldner nach § 371 S. 2 immer nur von dem Gläubiger, nicht von einem zur Entgegennahme der Leistung bevollmächtigten Dritten fordern kann, wenn der Gläubiger sich zur Rückgabe des Schuldscheins außer Stande erklärt.

§ 4.

b. Umfang der Pflicht.

α) Die Quittungspflicht gilt bei allen Arten von Schuld auch außervertraglicher und nicht nur bei Geldschuld,[10] wie es das allgemeine Landrecht im großen und

10) So mehrere Entscheidungen in Seufferts Archiv 1. Nr. 330; 8. Nr. 246; 9. Nr. 19, 20, 21, 55, 134; 13. Nr. 245; 20. Nr. 121; 5. Nr. 18; 19. Nr. 34; ALR. I. 16. § 18 vgl. I. 16. § 28.

ganzen, und besonders das sächsische bürgerliche Gesetzbuch §§ 981, 983 verlangte.[11] Keiner weiteren Erörterung bedürfen die Fälle, in denen der Schuldner nicht die ganze, schuldige Leistung, sondern nur einen Teil bewirkt, oder durch die Erfüllungssurrogate, Hingabe an Erfüllungsstatt, Aufrechnung den Gläubiger befriedigt. Es muß dann nur der Übergabe beziehungsweise Zahlung eine Einigung, ein Vertrag, über die Teilzahlung oder die datio in solutum vorhergehen, die klarlegt, daß oder in wieweit die Schuld getilgt werden soll. Diese Einigung kann auch stillschweigend erfolgen durch Behalten der Leistung ohne Rüge ꝛc. Hat der Gläubiger das aliud oder die Teilleistung einmal angenommen, so muß er auch den Empfang quittieren.

Eine noch heute heißumstrittene Frage, die hier nur kurz erwähnt sei, geht dahin, ob der Gläubiger verpflichtet sei, eine Leistung unter Vorbehalt anzunehmen und darüber zu quittieren. Gewichtige Stimmen in der Gelehrtenwelt wie Bähr, Dernburg, Rehbein und neuerdings Liebknecht[12] sind in dem Sinne laut geworden, daß der Gläubiger die Annahme einer Leistung unter Vorbehalt verweigern könne, weil ihm nicht angeboten sei, was er füglich fordern könne, und daß zur gehörigen Erfüllung auch Anerkennen der bestehenden Schuld seitens des Schuldners zu rechnen sei. Im entgegengesetzten Sinne äußern sich Stölzel,[13] Neisser[14]

11) Ferner WO. Art. 39, 54, 98 für Wechselverbindlichkeiten, im HGB. §§ 364, 448, 650, 688 für eine Reihe von Spezialfällen; ferner Verkehrs-, Post-, Seemanns-Ordnung, Vereinsgesetz.

12) Vorbehaltszahlung und Eventualaufrechnung.

13) Stölzel, Schulung Bd. II. 154.

14) Neisser in Gruchots Beitr. Bd. 34 H. 275 f.

und die Rechtsprechung und werden damit meiner Meinung nach der Verkehrsauffassung eher gerecht. Wenn z. B. „A. eine ihm von B. übersandte Rechnung nur unter Vorbehalt bezahlen, B. aber die Zahlung nicht annehmen will, so kommt A. in eine unverdient schlechte Lage, besonders da er nicht hinterlegen kann, denn die Weigerung der Annahme einer mit Vorbehalt angebotenen Zahlung bildet im Sinne derjenigen keinen Hinterlegungsgrund, die in solchem Falle ein ordnungsmäßiges Zahlungsangebot bestreiten. Es wäre darum im höchsten Grade unbillig den zur Zahlung aufgeforderten, der über seine Schuld im Zweifel ist vor die Alternative zu stellen, entweder mit Anerkennung der Schuld zu zahlen oder von der Klage an Verzugszinsen zu entrichten, falls sich die Schuld als zu Recht bestehend herausstellen sollte. Günstiger lautet das Resultat, wenn man der praktischeren Auffassung Stölzels folgt, der ungefähr folgendes ausführt: „daß zur gültigen Zahlung auch Anerkennung der Schuld gehört, ist zunächst garnicht einmal bewiesen; Bähr, der auch bei der mit Vorbehalt geleisteten Zahlung das Vorhandensein des animus solvendi nicht vermißt, nimmt gleichwohl an, „ohne Zweifel" habe der Gläubiger ein Recht auf Zahlung mit Anerkennung der Schuld und Rehbein[15] nennt dieses Recht „selbstverständlich". Bei fehlender sonstiger Begründung ist das „ohne Zweifel" und das „Selbstverständlich" eine bedenkliche Begründung." Zweifellos hat der Gläubiger real erhalten, was er verlangt, und in der Praxis werden derartige Zahlungen in der Regel angenommen[16] und quittiert;

15) Rehbein, Entscheid. des Obertribunals Bd. 3. S. 9.

16) Stölzel Bd. II. S. 156. Anm. Bis vor kurzem war diese Art der Zahlung hundertfach üblich gegenüber den Anforderungen

denn, wenn der Gläubiger seiner Sache sicher ist, kann er ja abwarten, ob es dem Schuldner gelingt, die Schuld wegzuleugnen, sollte ihm aber selbst ein Zweifel an der Richtigkeit des seiner Forderung zu Grunde liegenden Schuldverhältnisses aufsteigen, so hat er ein lebhaftes Interesse daran, ihn durch Erhebung der Feststellungsklage zu beseitigen und zwar auch im Falle vorbehaltsloser Zahlung. Kein Gläubiger kann sich vor der condictio indebiti schützen, obwohl sie für den Schuldner schwerer zu begründen ist, als die Rückforderungsklage bei der mit Vorbehalt geleisteten Zahlung. Zu der Streitfrage nehmen wir also in der Weise Stellung, daß der Gläubiger auch bei Leistung unter Vorbehalt verpflichtet sein soll, unter Quittung anzunehmen, wenn er sich nicht in Verzug setzen will. Dieselbe Ansicht äußert sich in mehreren Entscheidungen der Gerichte so u. A.: R. E. Bd. 7, S. 184: „Die Zahlung wirkt trotz des Vorbehalts als Erfüllung, denn der Empfänger wird Eigentümer des Gezahlten und nur ob und wieweit die Wirkung der Zahlung wieder aufgehoben wird hängt davon ab, ob und wieweit der Vorbehalt realisiert wird." Ferner Bd. 7, S. 186: „Es ist nicht erfindlich, wie die liberatorische Wirkung der Zahlung als Erfüllung einer Verbindlichkeit durch die bloße Behauptung eines Vorbehalts von seiten des Zahlenden beeinträchtigt werden könnte." ROHG. Bd. V, S. 154: „Trotz des Vorbehalts wirkt die Zahlung

---

von preußischen Stempelsteuern. Denn früher bestimmte das Gesetz vom 24. V. 1861 § 12, „daß eine Voraussetzung der Klage auf Rückgewähr ungerechtfertigt erhobener Steuer, die „mit Vorbehalt' geleistete Zahlung ist". Dasselbe gilt noch heute für Reichsstempelabgaben. RG. vom 29. V. 85. § 22a und § 32 in neuer Fassung vom 27. IV. 94. § 33.

als Erfüllung." Förster und Koch[17] nennen mit Recht „die Zahlung unter Vorbehalt eine unter einer resolutiven Bedingung geleistete".

Auch bei den Geschäften des täglichen Lebens, dem sogenannten Hand- oder Baarkauf, besteht für den Käufer ein Recht auf Quittung, von dem er aber nur selten Gebrauch machen wird, weil es der Verkehrssitte widerspricht. Das sächsische bürgerliche Gesetzbuch verneint ausdrücklich die Quittungspflicht für sofortige Baarzahlung im Kleinhandel. Bei Beratung des ersten Entwurfs § 269 wurde in der zweiten Kommission eine ähnliche Ausnahmebestimmung abgelehnt. Es könnte zwar unbillig erscheinen, dem Käufer in einem solchen Falle die Beweislast für seine Zahlung aufzubürden, obwohl ihm ein Beweismittel nicht zur Verfügung steht. Dieser Gedanke war für Bähr und Endemann[18] Grund genug, die kleinen Kaufgeschäfte des täglichen Lebens nicht unter den allgemeinen Begriff „Kauf" zu fassen, sondern sie unter der neugeprägten Bezeichnung „Realaustauschgeschäfte" als eine besondere Geschäftsart zu behandeln. Beide verfolgen damit den praktischen Zweck, die Beweislast für die erfolgte Zahlung vom Käufer auf den Verkäufer abzuwälzen. Endemann rechtfertigt diesen Schritt indem er ausführt: „Die hierher gehörigen Fälle sind nicht identisch mit dem Baarkaufe, denn bei diesem geht eine Abrede und Vertragsschluß voraus und nur die normale Erfüllungsweise Zug um Zug tritt in

---

17) Förster, Theorie und Praxis Bd. 1 § 91 Nr. 6 S. 572, Koch, Preuß. Privatrecht Bd. 2. § 576.

18) Bähr, Urteile des RG. S. 33, Endemann, a. a. O. Bd. II. § 163$_2$.

Kraft. Das Eigenartige des Realgeschäfts beruht vielmehr darin, daß nach Absicht und Willen der Beteiligten Vertragspflichten auf Leistung nicht übernommen werden; es wird kein obligatorisches Versprechen gegeben und die Güterübereignung erscheint nicht als Erfüllung einer Verpflichtung, sondern jedes Leisten erzeugt die Gegenleistung und ist von dieser bedingt." Als Beispiele dienen: das Entnehmen der in einem Frühstückslokal zu festen Preisen aufgestellten Waren gegen unmittelbare Zahlung; der Automatenkauf. Nach Auffassung des bürgerlichen Gesetzbuches läge also ein synallagmatischer, dinglicher, d. h. durch die Eigentumsübertragung unmittelbar vollzogener Vertrag vor." — In kurzer Zusammenfassung führt B ä h r in seinen Urteilen des Reichsgerichts etwa folgendes aus: „Es würde unrichtig sein, diejenigen Rechtsgeschäfte, in welchen nach vorgängiger Verständigung Leistung gegen Leistung sofort ausgetauscht wird, stets in einen promissorischen Vertrag und dessen beiderseitige Erfüllung zu zerlegen. Vielmehr realisiert sich in Verhältnissen dieser Art das Rechtsgeschäft nur in dem Austausch der beiderseitigen Leistungen, obwohl eine Einigung vorhergehen mag."

Dieser Reformversuch zu Gunsten der Rechtsstellung des Käufers ist weder in seiner Begründung einleuchtend, noch wäre seine praktische Durchführung freudig zu begrüßen. Zunächst können Einigung und Leistung sehr wohl unmittelbar aufeinanderfolgen oder zusammenfallen, ja es kann eine Einigung sogar scheinbar fehlen. Man denke z. B. an den Fall: A erhält von dem Zigarrenhändler C in Berlin eine Preisliste zugesandt. A bestellt daraufhin 100 Stück Zigarren, die C ihm umgehend zu-

kommen läßt. Auch in diesem Falle, den Endemann nicht Realkauf nennen würde, tritt keine Einigung, sondern nur die dingliche Übereignung nach außen in Erscheinung. Und welche Unsicherheit würde diese Ausnahme von der allgemeinen Quittungspflicht in unser ganzes Wirtschaftsleben hineintragen, denn wer vermöchte es, dem Laien klar erkennbar eine Grenze zwischen beiden Geschäftsarten scharf zu markieren?

Überdies ist den Geschäften dieser Art jeder gesetzliche Boden entzogen, denn das bürgerliche Gesetzbuch wendet im § 445 die Vorschriften über gegenseitige Rechte und Pflichten beim Kauf auch auf andere Verträge an, die auf Veräußerung eines Gegenstandes gegen Entgelt gerichtet sind. Hiernach hat also grundsätzlich auch beim Handkauf der Käufer zu beweisen, daß er den Preis entrichtet habe. Aber, wenn er auch keine Quittung in der Hand hat, ist eine nennenswerte Gefahr, zweimal zahlen zu müssen, für ihn doch nicht vorhanden und der Beweis der Zahlung wird ihm nicht schwer fallen. Man denke speziell an die kleinen Einkäufe des täglichen Lebens, die auch Bähr und Endemann im Auge hatten, wie z. B. die Entnahme von Genußmitteln zum alsbaldigen Verbrauch und in geringer Menge: den Markteinkauf, das Kaufen von Erfrischungen oder Lektüre auf der Reise u. s. w. Ganz abgesehen davon, daß der Verkäufer meistens Namen und Wohnort seines Käufers garnicht kennt und der Betrag gewöhnlich gering ist, wird dem Beklagten Beweis der Zahlung in all' den Fällen nicht schwer fallen, in denen im täglichen Leben überhaupt nur gegen Baarzahlung eine Ware verabfolgt wird. Wenn also z. B. der Automaten-

besitzer A gegen B auf Zahlung von 10 Pfg. mit der Begründung klagt, B habe dem Automaten ohne Zahlung Ware entnommen, so wird jeder verständige Richter den an sich dem Beklagten als Käufer obliegenden Beweis der erfolgten Zahlung durch die Erwägung für überflüssig halten, daß nach der gerichtskundigen Einrichtung des Automaten dieser die Ware nur gegen Hineinwerfen eines Zehnpfennigstücks herausgiebt. Der Kläger A muß dann den Gegenbeweis führen, daß diese Vermutung des Richters irrig und die vom Beklagten behauptete Zahlung nicht erfolgt, vielmehr dem Automaten die Ware widerrechtlich entnommen sei. Bei den Geschäften dieser Art ist eine Quittung unangebracht, und wollte man der Verkehrssitte entgegen eine solche fordern, so könnte sich der Verkäufer mit Recht weigern, weil ein solches Verlangen an Chikane grenze und gegen Treu und Glauben und die Verkehrssitte gemäß §§ 226, 242 verstoße. Andererseits wird der Verkäufer bereitwilligst quittieren, wenn der Schuldner ein schutzwürdiges Interesse an der Quittungserteilung nachweist, z. B. wenn jemand sich zu den täglichen Einkäufen eines nicht zuverlässigen Dienstboten zu bedienen genötigt ist und dergl.

§ 5.

c. Die gehörige Erfüllung der Pflicht.

α) Hinsichtlich des Ausstellers.

Regelmäßig ist der Gläubiger, sein Rechtsnachfolger oder sein kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht legitimierter Vertreter zur Ausstellung einer Quittung verpflichtet, weil an diese Personen mit dem

Erfolge definitiver Erfüllung des Schuldverhältnisses geleistet werden kann. Ausnahmsweise können auch dritte Personen in Frage kommen, so z. B. der Anweisungsempfänger nach § 783, der selbständig zum Empfang berechtige Forderungsnießbraucher (Forderungspfandgläubiger). Mit Rücksicht auf die Vertragsfreiheit wird auch die Beifügung eines solutionis causa adiectus als zulässig anzusehen sein, der dann berechtigt ist, die Leistung mit schuldtilgender Wirkung in Empfang zu nehmen und zu quittieren. Stellt ein Geschäftsführer ohne Auftrag nach Empfangnahme der Leistung eine Quittung aus, so hat sie nur Geltung, wenn dieser sie genehmigt.

In der Person des Ausstellers müssen sich nun zwei Voraussetzungen vereinigen, damit eine gültige seiner Pflicht entsprechende Quittung zustande kommt, nämlich Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen und im konkreten Falle und ernsthafter Wille, die in der Quittung bezeugten Tatsachen zu bekennen. Als ein Symptom des ernstlichen Bekenntniswillens wird stets der animus confitendi auftreten, d. h. die Absicht des Ausstellers in der Quittung dem Schuldner ein Beweismittel einzuräumen, denn wenn er sich der Tragweite seiner Handlung vollbewußt ist, dann weiß er auch, daß sein in der Quittung enthaltenes Geständnis gegen ihn im Prozesse benutzt werden kann. Stellt ein Minderjähriger, ohne im konkreten Falle geschäftsfähig zu sein, eine Quittung aus, so ist sie als solche ungültig, unterliegt aber im Prozeß der freien richterlichen Beweiswürdigung, und kann daher je nach den Umständen die Beweiskraft eines Indiz erlangen.

β) Hinsichtlich des Inhalts der Quittung geht aus dem Gesetz nicht mehr hervor, als daß sie ein schriftliches Empfangsbekenntnis des Gläubigers sein soll. Die besonderen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts,[19] was eine ordnungsmäßige Quittung alles zu enthalten habe, sind zwar beseitigt, doch wird auch heute noch eine Quittung denselben Inhalt haben. Es würde also eine vollkommen klare Quittung etwa folgendermaßen lauten: „Ich bekenne (bestätige, bescheinige ꝛc.) hiermit, heute Mk. 250.— von Herrn A. für das von mir gelieferte Fahrrad bar und richtig empfangen zu haben."

Ort und Datum. Unterschrift.

Eine Quittung wird nun immer noch gültig und verständlich bleiben, wenn einzelne Bestandteile fehlen, wesentlich ist nur, daß sie ein Empfangsbekenntnis, Ort, Datum und Unterschrift enthält. Es ist auch völlig gleichgültig, ob die Quittung auf ein besonderes Blatt oder auf die Rechnung gesetzt wird. Da in dieser schon Summe, Gegenstand und Name des Schuldners vermerkt sein werden, genügt hier das einfache Empfangsbekenntnis in der Form: „Dankend erhalten", „Betrag richtig empfangen" ꝛc. und dann die Unterschrift und das Datum. Ein solches vollgültiges Empfangsbekenntnis kann der Schuldner aber immer verlangen, das ist sein unbeschränkbares Recht. Deshalb braucht er, wenn er seinerseits vollständig erfüllte, eine Quittung vorbehaltlich aller oder einiger Rechte vom Gläubiger nicht anzunehmen.

19) ALR. § 87 I. 16. Zu einer Vollständigen Quittung gehört 1. Die Beschreibung oder Benennung der getilgten Schuld. 2. Benennung des Schuldners. 3. Angabe des Ortes und der Zeit, wo die Zahlung geschehen. 4. Unterschrift des Gläubigers oder sonst legimitierten Empfängers.

Es kommt zwar in der Praxis häufig vor, daß ein vorsichtiger Geschäftsmann seinen Handlungsgehülfen anweist, Quittungen nur unter Vorbehalt aller Rechte auszustellen, um später selbst die Richtigkeit der bewirkten Leistung genau prüfen zu können. Der Schuldner ist dann im Besitze eines resolutiv bedingten Empfangsbekenntnisses, das nur solange Beweiskraft hat, als der Gläubiger nicht nachweist, daß seine Befriedigung keine vollständige gewesen sei. Die Urkunde, die der Schuldner in der Hand hat, ist also gar keine Quittung und für ihn im Falle eines Prozesses völlig wertlos. Diese Ansicht findet sich auch vertreten in Striethorst's Archiv Bd. 9 S. 56: „Der Schuldner braucht sich eine Quittung, in welcher sich der Gläubiger seine Rechte allgemein vorbehält, nicht gefallen zu lassen, denn darin liegt ein Vorbehalt gegen die Gültigkeit der Quittung selbst. Er darf in diesem Falle die Zahlung verweigern und ad depositum offerieren." Die Quittung muß also ein konkretes, vorbehaltsloses Empfangsbekenntnis des Gläubigers enthalten.

γ) Hinsichtlich der Form schreibt das bürgerliche Gesetzbuch im § 371 Schriftlichkeit vor, es findet also § 126 Anwendung. Die Quittung muß demnach vom Gläubiger oder Leistungsempfänger unterschrieben werden. An Stelle der Unterschrift kann auch bei Analphabeten nach § 416 CPO. ein gerichtlich oder notariell beglaubigtes Handzeichen treten. Laut den Protokollen zum bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I S. 339 war beantragt, den Zusatz aufzunehmen: „An Stelle der eigenhändigen Unterschrift genügt, soweit es der Verkehrssitte entspricht, eine im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellte

Unterschrift." Dieser Antrag wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, „daß, wenn auch der Gebrauch von Stempeln mit faksimilierter Unterschrift im Verkehr eine weite Ausdehnung erlangt habe, dem Schuldner nicht das Recht abgesprochen werden dürfe, in den Fällen, wo es sein Interesse erheische, eine Unterschrift zu verlangen. Da wo sich eine Quittierung mittels Stempel einbürgere, würde der Schuldner sich ja auch damit zufrieden geben." Der Beweiswert einer unterstempelten Quittung ist allerdings sehr gering, denn sie stellt dann keine Urkunde im Sinne der §§ 416, 439II, 446II ZPO. dar, vielmehr könnte ihr nur die freie richterliche Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO. einigen Beweiswert beimessen. — Da die Quittung gemäß ihrem Charakter einer Privaturkunde nur beweist, daß die in ihr enthaltene Erklärung vom Aussteller abgegeben worden ist, so wird der Schuldner gut tun, auch Ort und Zeit hineinsetzen zu lassen, denn wenn sich die formelle Beweiskraft der Quittung auch nicht auf diese miterstreckt, so kann doch schon der bloße Hinweis, wann und wo er geleistet hat, für ihn von großer Wichtigkeit sein.

Ausnahmsweise genügt nach § 368 S. 2 einfache Schriftform nicht, wenn der Schuldner „ein rechtliches Interesse daran hat, daß die Quittung in anderer Form erteilt wird." Der Ausdruck „rechtliches Interesse" ist etwas unbestimmt, da jede nähere Umgrenzung durch Angabe des Grundes fehlt: denn wenn z. B. der Quittungsberechtigte gewettet hat, sein Gläubiger werde auf Verlangen in einer bestimmten, ungewöhnlichen Form quittieren, dann ist er auch hier an einer besonderen Quittungsform rechtlich interessiert. Daher wird man

bei der Interpretation des Gesetzes gut tun, das rechtliche Interesse dahin zu präzisieren, daß der Schuldner immer ein Interesse nachweisen muß, das mit dem durch die Leistung zu lösenden Schuldverhältnis in rechtlichem Zusammenhang steht.[20] Dieser Nachweis wird dem Schuldner dann nie schwer fallen, wenn das Gesetz zu irgend einem Zwecke eine beweiskräftigere Quittung verlangt, als es das einfache, schriftliche Empfangsbekenntnis sein kann. Man denke z. B. an das Grundbuchrecht, wo der Gläubiger die Quittung über eine Teilzahlung auf den Hypothekenbrief setzen muß (§ 1145) und wo die Voraussetzungen der Eintragung oder Löschung einer Hypothek des Nachweises durch öffentliche Urkunden bedürfen (§ 29 GBO. und § 1167 BGB.). Aber es lassen sich auch vertragliche Verhältnisse denken, die den Leistenden einem Dritten oder einer Behörde gegenüber verpflichten, einen stärkeren Erweis über die Leistung, die Tilgung und den etwa damit verbundenen Erwerb der Forderung zu erbringen. In all' diesen Fällen wird der Leistende ein rechtliches Interesse nachweisen und eine mehr als schriftliche Quittung verlangen können; mag nun eine öffentliche Beglaubigung, eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung oder sonst irgend eine andere Form in Frage stehen, immer wird hier Treu und Glauben und die Verkehrssitte ein entscheidendes Wort mitzureden haben.

§ 6.

d. Die Folgen der Pflichtverletzung.

Der Gläubiger ist verpflichtet, die Quittung Zug um Zug gegen die schuldnerische Leistung auszutauschen.

20) Vgl. Schollmeyer S. 292 Nr. 3.

Verletzt er diese Pflicht, so stehen dem Schuldner verschiedene Wege offen, um zu seinem Recht zu gelangen. Er darf zunächst, ohne in Verzug zu geraten, seine Leistung zurückbehalten und setzt dadurch den Gläubiger in Annahmeverzug bezüglich der Leistung. Der Schuldner kann auch, um sich endgültig von der Verbindlichkeit zu befreien, die Leistung unter Verzicht auf Rücknahme nach § 378 BGB. hinterlegen. Gemäß dem Grundsatze des bürgerlichen Gesetzbuches, wonach unvollkommene, nicht selbständig verfolgbare Verpflichtungen nur ausnahmsweise in besonders bezeichneten Fällen anerkannt werden, folgt aus der Verpflichtung des Gläubigers zur Quittungserteilung, daß der Schuldner auf Erfüllung dieser Verpflichtung auch klagen kann. Macht der Schuldner von seinem Klagrecht Gebrauch, so wird je nach dem, ob der Schuldner schon vorgeleistet hat oder nicht, das Urteil allein gegen den Gläubiger gehen, oder auf Leistung Zug um Zug lauten. In beiden Fällen hat die Verurteilung des Gläubigers zur Quittungleistung die Bedeutung der einer Vollstreckung nicht bedürfenden Feststellung, daß das Schuldverhältnis erloschen ist, die Verurteilung zur Abgabe des öffentlich beglaubigten Anerkenntnis (nach § 371, Abs. 2); die Bedeutung einer Verurteilung nach § 894 CPO. d. h. die Erklärung des Gläubigers, daß die Schuld getilgt sei, gilt als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. Der Anspruch auf Quittung und eventuell Herausgabe des Schuldscheins kann so wesentlich sein, daß seine Nichterfüllung durch den Gläubiger für den Schuldner den Anspruch auf Rückleistung begründen kann, weil die Leistung als in Erwartung der Quittung und zwecks Herausgabe des

Schuldbokuments geleistet anzusehen ist, und der Schuldner ohne Quittung und Herausgabe nicht die Befreiung von der Schuld erhält, die er zu beanspruchen hat Strieth orst's Archiv Bd. 53, S. 90 und Bd. 80, S. 125 erwähnt zwei Fälle, in denen an den Cessionar einer Hypothek gezahlt war, der nachträglich seine Legitimation zur Ausstellung löschungsfähiger Quittungen nicht nachweisen konnte.

§ 7.

e. Die Kosten der Quittung.

Die praktisch wichtige Frage, wer die Kosten der Quittung zu tragen habe, löst § 369 zu Gunsten des Gläubigers, und das ist auch berechtigt, wenn man bedenkt, daß der Gläubiger als solcher dem Schuldner nicht zu einer besonderen Leistung verpflichtet, sondern ihm nur kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Quittungspflicht aufgebürdet ist; vor allem aber dient die Quittung einzig und allein den Interessen des Schuldners. Die Kosten für Tinte und Papier kommen nicht in Frage, wohl aber die des Portos, der öffentlichen Beglaubigung eines Handzeichens, die eventuellen Stempelkosten, gerichtliche oder notarielle Beurkundung ꝛc. Der Gläubiger braucht aber nicht etwa die Quittung auf seine Kosten auszustellen und darauf erst den Ersatz seiner Kosten vom Schuldner zu verlangen, sondern er kann solange die Erteilung der Quittung ablehnen, als ihm die durch Quittungsleistung erwachsenden Kosten nicht bezahlt sind. Er kommt aber bis dahin weder in Erfüllungsverzug bezüglich der Quittungsleistungen, noch gemäß § 298 in

Annahmeverzug. Die Motive zum Entwurf begründen diese Kostenverteilung damit, daß andernfalls der Gläubiger ja garnicht voll befriedigt werden würde. Konsequenterweise wird man in Fällen, wo die Quittierung im Interesse des Gläubigers erfolgt, etwa bei Schenkungen, jenem die Kosten auferlegen müssen. Im Bürgerlichen Gesetzbuche § 369, Abs. 1, kommt dies durch den Zusatz zum Ausdruck: „sofern sich aus dem zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnis nicht ein Anderes ergiebt". Diese Ausnahme kann entweder auf einer besonderen Vertragsabrede beruhen, oder sich aus der „Natur" des Rechtsverhältnisses selbst ergeben, auf Grund dessen der Schuldner leistete, wie z. B. beim Auftrag, der Verwahrung, dem Verhältnis zwischen Vormund und Mündel. Wenn also der Auftraggeber über Empfang der in Ausführung des Auftrags vom Mandatar eingenommenen Gegenstände, der Deponent über den Rückempfang des Depositums quittiert, so hat er die Kosten zu tragen. Ebenso muß das Mündel die Quittungskosten auf sich nehmen, wenn es nach beendeter Vormundschaft über den Rückempfang seines Mündelvermögens quittiert.

Ferner entspricht die weitere Ausnahme der Billigkeit, daß der Schuldner nach § 369, S. 2 nicht für Mehrkosten aufzukommen braucht, die auf Gläubigers Seite eintreten und von seinem Willen unabhängig sind, wenn also z. B. durch Erbgang oder Teilzession an die Stelle eines Gläubigers mehrere getreten sind.

Die Mehrkosten, die durch Ausstellung verschiedener Quittungen verursacht werden, haben die Gläubiger

gemeinsam zu tragen. Nur die Kosten, die durch die Quittung seines ursprünglichen Gläubigers entstanden sein würden, muß der Schuldner zahlen und vorschießen. Der Betrag der Kosten wird übrigens kaum je so bedeutend sein, daß aus dem Nichtanbieten der Kosten der Verzug auf der einen oder anderen Seite herzuleiten wäre. Es tritt dann § 320, Abs. 2 in Wirksamkeit. Im Verkehr pflegt der Schuldner meist die gesamte Kosten zu tragen, und dabei wird es voraussichtlich in Zukunft auch bleiben. Aber daraus, daß der Schuldner in der Regel die Kosten ohne Widerspruch auf sich nimmt, ist nicht zu folgern, daß ihn die Verkehrssitte dazu verpflichte.

II. Das Wesen der Quittung.

§ 8.

1. Die Quittung nach der Verkehrsauffassung.

Wenn man einen Einblick gewinnt in den hin- und herwogenden Kampf der Meinungen über das Wesen der Quittung legt man sich unwillkürlich die Frage vor: warum hat der Gesetzgeber diese streitige Materie nicht endgültig geregelt, indem er dem Paragraphen, der das Recht des Schuldners auf Quittung ausspricht, einen weiteren hinzufügt der die Rechtsnatur der Quittung zum Gegenstande gehabt hätte? — Die Antwort liegt nahe: Es war kein neuer Gedanke des Gesetzgebers, als er dem Schuldner einen gesetzlichen Anspruch auf Quittung

gab, sondern er goß damit nur den Inhalt einer alten Verkehrssitte in neue, gesetzliche Formen. Die Frage nach der Rechtsnatur der Quittung ist noch nicht spruchreif, die Lehre keine fertige, der Gesetzgeber hätte leicht der Verkehrssitte Gewalt antun können, wenn er die Anwendung der Quittung einheitlich hätte normieren wollen.

Denn darin liegt eben die Schwierigkeit ihrer Behandlung, daß die Quittung äußerlich sich stets gleich bleibend im Verkehre den verschiedensten Zwecken dient. Ihre scheinbar so durchsichtige, einfache Form kann je nach dem Willen der Parteien eine ordentliche Erfüllung, Hingabe an Erfüllungsstatt, Erlaß, negativen Anerkennungsvertrag oder Verzicht auf die prozessuale Geltendmachung (pactum de non petendo)[21] verhüllen. Bald wird sie Zug um Zug ausgestellt, bald vor der Leistung, bald erheblich später. Ihr Wesen kann also oft wechseln, während sie eine immer gleiche Außenseite zur Schau trägt. Dem Richter fällt damit die ungeheuer schwierige Aufgabe zu im Einzelfall aus den begleitenden Umständen zu entnehmen, was die Quittung ihm sagen will. Bei dieser Untersuchung findet er aber an dem Gesetz gar keine Stütze, denn der Gesetzgeber hat eben die Auslegung der Rechtsnatur der Quittung der Wissenschaft überlassen, die sich nun schon seit langem mit diesem spröden Stoffe abmüht. Die Meinungen in der Gelehrtenwelt sind sehr geteilt. Während die Einen in

21) Ein bloßes Versprechen, die an sich bestehenbleibende Schuld nicht geltend zu machen, wird im Gesetz zwar nicht geregelt, aber man wird eine solche schwächere Wirkung auch für das heutige Recht als möglich annehmen können. So auch Motive S. 115.

ihr stets ein reines Beweismittel sehen, wird sie von Anderm unter allen Umständen als rechtsbegründende Willenserklärung aufgefaßt. Unter den Vertretern der letzteren Theorie besteht wieder Streit darüber, ob durch den im Geben und Nehmen der Quittung zustande kommenden Vertrag die Schuld ipso iure getilgt, oder aber ob durch denselben nur das Bestreiten der Schuldentilgung im Prozeß ausgeschlossen werde. Diese Auffassungen werden m. E. alle der Verkehrsauffassung nicht voll gerecht.

Da die Quittung ein Kind des Verkehrslebens ist, wird man sich zunächst mit diesem vertraut machen, und um zu einer möglichst befriedigenden Lösung zu gelangen sich fragen müssen: Wie tritt die Quittung am häufigsten auf, was ist ihrem Wesen nach das Naturgemäße, das Normale und Gewöhnliche?

Das Gesetz hat der Verkehrssitte Rechnung tragend dem Schuldner das Recht gegeben ein schriftliches Empfangsbekenntnis vom Gläubiger zu verlangen. Das war uraltes, einem gesunden Rechtsgefühl entsprungenes Gewohnheitsrecht: Der Schuldner erfüllt seine Verbindlichkeit und tilgt seine Schuld.[22] Wenn er nun seines Gläubigers „sicher" ist, d. h. wenn er weiß, daß jener — sei es irrtümlich oder dolos — nicht noch einmal von ihm Zahlung fordern wird, dann bedarf er keines Beweises. Andernfalls macht der Schuldner von seinem

22) Das bestreitet, soweit ich sehen kann nur Dilloo, (a. a. O. S. 81.) der die Ansicht vertritt, daß nicht die Leistung die Schuld zum Erlöschen bringe, sondern erst der zwischen Gläubiger und Schuldner abzuschließende „Tilgungsvertrag", als dessen Schriftform die Quittung erscheine.

Rechte Gebrauch und verlangt vom Gläubiger ein schriftliches Empfangsbekenntnis, eine Urkunde über die rechtserhebliche Tatsache der Zahlung. Der Gläubiger soll bekunden, bekennen, aussagen, daß etwas wahr sei. Wenn er diesem berechtigten Verlangen seines Schuldners nachkommt, quittiert er, und stellt damit eine Privaturkunde gemäß § 416 ZPO. aus, in der er die formell unanfechtbare Erklärung abgiebt, er sei befriedigt. Die Quittung ist also ein Zeugnis gegen sich selbst, ein außergerichtliches Geständnis in schriftlicher Form, — ein „Beweismittel" in der Hand des Schuldners! In dieser Gestalt tritt die Quittung regelmäßig und am häufigsten im Verkehrsleben auf. Der Schuldner soll vor einer nochmaligen Einforderung der Schuld geschützt sein, deshalb händigt ihm der Gläubiger selbst eine wirksame Schutzwaffe aus. Auch ohne die gesetzliche Regelung würde niemand in dem Verlangen des Schuldners nach Sicherstellung etwas Besonderes finden, sondern die Quittung wird im egoistischen Verkehrsgetriebe mit nüchterner Gewohnheitsmäßigkeit als etwas ganz Selbstverständliches ausgestellt. Nicht etwa, daß man mit Dilloo[23] annehmen könnte, daß der zwecks Quittierung Inanspruchgenommene nun „darin eine Beleidigung erblicken müßte, weil er entweder ein Betrüger sei, wenn er wider besseres Wissen noch einmal Leistung begehre, oder ein schlechter Geschäftsmann, wenn er infolge schlechter Buchführung nochmals fordere." Allerdings ist zuzugeben, daß sich manchmal besonders Nichtkaufleuten oder guten Bekannten gegenüber das Gefühl dagegen sträubt eine Quittung zu

23) a. a. O. S. 26.

verlangen, weil jene darin ein Mißtrauensvotum erblicken könnten. Aber in der Regel wird eine Quittung skrupellos genommen und gegeben.

In manchen Gegenden kommt es namentlich bei Handwerkern und Kleinkaufleuten vor, daß sie die Ware nebst quittierter Rechnung dem Kunden zusenden. Obwohl in solchem Falle die Zahlung erst erwartet wird, hat doch die Quittung mit der Aushändigung Beweiskraft erlangt.[24] Es ist also eine sehr zu verurteilende Angewohnheit, dem Schuldner ein kräftiges Beweismittel für erfolgte Zahlung vorher auszuliefern und diese Unsitte läßt sich nur im Hinblick darauf rechtfertigen, daß sie gewöhnlich nur bei notorisch sicheren Kunden angewendet wird; es soll auf sie ein moralischer Druck ausgeübt werden dem entgegengebrachten Vertrauen mit baldiger Zahlung zu entsprechen. Auch in diesem Falle verleugnet die Quittung noch nicht ihre Natur, sie ist und bleibt Beweismittel für bewirkte Leistung.

Dagegen ist es aber im Verkehr üblich, sich der Quittung auch dann zu bedienen, wenn ein Erlaß- oder negativer Anerkennungsvertrag bekundet werden soll.[25] Es werden also diese ihrer Natur nach formlosen Verträge gerne der Bequemlichkeit halber mit der Hülle einer Quittung bekleidet, damit nach außen hin der An-

---

24) Vgl. unten § 15.

25) An dieser Stelle sei bemerkt, daß zwischen „Erlaß" einerseits und Anerkennung des Nichtbestandes einer Schuld andererseits ein lediglich theoretischer Unterschied besteht. Hier ist ein bis dahin noch bestehendes Forderungsrecht anzunehmen, während dort einfach das Nichtbestehen desselben erklärt wird. Beide stehen sich praktisch völlig gleich. (s. Oertmann a. a. O. S. 121).

schein erweckt werde, es sei vollgültig bezahlt. Als Beispiel mag dienen: „Der Onkel M. legt seinem Neffen Leutnant X. die quittierte Rechnung über ein Pferd, das er ihm verkaufte, als Geschenk auf den Geburtstagstisch.“ Hier entspringt die Quittung also nicht dem Bedürfnis etwas zu bekennen oder für wahr zu bekunden, sondern die Quittung ist das Produkt eines Verfügungswillens, eine dispositive Urkunde geworden. Der Gläubiger bekundet durch ihre Ausstellung den Willen, die Schuld für aufgehoben zu erklären, den Schuldner auch ohne Leistung von seiner Verbindlichkeit zu befreien, und endlich anzuerkennen, daß er vollständig befriedigt sei. Und ist es nicht leicht begreiflich, daß der praktische, alles Hinderliche abstreifende Verkehr begierig nach der Quittung griff, als einem bequemen Mittel in kurzer und bündiger Weise einen Erlaß oder einen ähnlichen Rechtsakt zu bekunden? Der Empfang des Geschuldeten bedeutet eben die natürlichste und gründlichste Befriedigung für den Gläubiger und eben solche Befreiung für den Schuldner; so oft daher jener sich voll und ganz für befriedigt erklären will, gleichgültig, aus welcher causa, liegt es nahe zu quittieren.

Auf dieser Doppelnatur der Quittung beruht die Schwierigkeit ihrer theoretischen Beurteilung und praktischen Behandlung im Prozeß. Und diese Schwierigkeit ist um so größer, als man aus der Form der Quittung nicht auf ihren Inhalt schließen kann, es tritt nie klar hervor, ob man tatsächlich eine Quittung oder nur die Hülle einer solchen, in der sich irgend ein Vertragswille versteckt, vor sich hat. Vielmehr kann sich das nur aus den begleitenden Nebenumständen ergeben. Natürlich steht es

dem Aussteller frei diese in der Quittung anzudeuten, obwohl sie dann nie als Hauptbestandteile der Quittung erscheinen, aber unter Umständen ihren Text völlig widersinnig und unverständlich machen werden. Zwei typische Beispiele, die Exner[26] dafür erwähnt, seien hier wiedergegeben: „Schenkungshalber erkläre ich hiermit obiges Darlehnskapital richtig empfangen zu haben," und „in Erfüllung der mir im Testamente des A. auferlegten Pflicht (A. hatte seinen Erben auferlegt, die Schuld zu erlassen,) quittiere ich hiermit über den Schuldbetrag X. und erkläre denselben bar und richtig empfangen zu haben".

In den meisten Fällen wird jedoch die causa latent bleiben, und dann genügt ja auch das einfache Empfangsbekenntnis des Gläubigers seinem Zweck — den Schuldner endgültig zu befreien — am besten. Der Form nach ist dann die Quittung ein Zeugnis des Gläubigers über Tatsachen, dem Inhalte nach eine Verfügung über sein Recht. Um aus diesem Zwiespalt herauszukommen, hat man versucht aus der äußeren Fassung der Quittung Anhaltspunkte für ihre Beurteilung in dieser oder jener Richtung zu gewinnen. So will Wetzell[27] z. B. darnach entscheiden, „ob die Quittung auf eine Tatsache oder auf ein Rechtsverhältnis laute. In ersterem Falle habe sie nur Beweiswirkung, letzterenfalls dagegen „könne sie schon deshalb kein Beweismittel sein, weil Rechtsverhältnisse niemals unmittelbar den Gegenstand des Beweises bilden." Vielmehr habe sie in diesem Falle der Regel nach den Charakter einer Disposition." Windscheid geht noch weiter und will sogar dies

26) a. a. O. S. 673.
27) Wetzel, a. a. O. § 22.

„der Regel nach" streichen und der auf Rechtsverhältnisse gerichteten Anerkennung unbedingt dispositive Kraft beilegen, „weil auf Rechtsverhältnisse der Beweis unmittelbar keine Anwendung finde, und weil Anerkennungen zu einem praktischen Zweck gegeben werden, ein Rechtsverhältnis aber ohne Zurückführung auf Tatsachen, wenn eben nicht die Anerkennung helfe, prozessualisch nicht verwertet werden könne." Dagegen ist Windscheid[28] „nicht so sicher", ob der auf Tatsachen lautenden Quittung stets nur der Charakter eines Beweismittels zukomme. Auch Planck nimmt zu dieser Frage Stellung und glaubt darin, daß die Quittung generell laute, oder der Erlöschungsgrund speziell angegeben sei, ein Unterscheidungsmerkmal für die Rechtsnatur der Quittung finden zu können. Wenn man auch zugeben mag, daß eine Generalquittung eher dafür spricht, daß die Parteien einen Erlaßvertrag haben schließen wollen, so sind doch im Allgemeinen diese Versuche, der beweglichen, stets wechselnden Natur der Quittung schwere Fesseln anzulegen, als verfehlt anzusehen, weil sie auch der Verkehrsfreiheit lästige Schranken setzen würden. Wenn der Geschäftsmann quittiert, schreibt er den Ausdruck nieder, der ihm gerade als im Verkehr üblich in die Feder fließt. Er mag dasselbe wollen und denken, wenn er eine Tatsache — den Empfang des Geldes — oder das Erlöschen eines Rechtsverhältnisses — z. B. Tilgung des Schuldverhältnisses — bekundet. Immerhin ist das Bestreben dieser Juristen des geschmeidigen Wesens der Quittung, die sich im Handumdrehen als ein Erlaßvertrag entpuppen kann, habhaft zu werden, charakteristisch und derselben Willensrichtung

28) Windscheid, a. a. O. § 412 Note 2.

verdanken auch die verschiedenen Theorieen ihre Entstehung. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diejenigen Theorien, welche die widerspruchsvolle Natur der Quittung im Interesse ihrer bequemeren Handhabung in eine einheitliche Form zu pressen suchen, ihren Zweck verfehlen, weil sie der Verkehrsauffassung wehe tun.

2. Die fremden Theorien.

§ 9.

a) Die reine Beweismitteltheorie.

Die reine Beweismitteltheorie ist die ursprünglichste und natürlichste. Sie herrschte unbeschränkt bis zum Jahre 1855, in dem Bährs epochemachende Schrift „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund" erschien. Vorher sah niemand in der Quittung etwas anderes als ein Beweismittel. Das spricht auch Puchta[29] aus: „Die Quittung (apocha) ist ein in der Absicht ein Beweismittel für die Zahlung zu liefern von dem Empfänger ausgestelltes schriftliches Empfangsbekenntnis." Allmählich stellten sich aber Mißstände dadurch heraus, daß das allgemeine Landrecht[30] die Quittung nur als gültig anerkannte, wenn sie auf Grund erfolgter „Zahlung"[31] ausgestellt war, und infolgedessen der Schuldner, der seinen Gläubiger durch Hingabe an Erfüllungsstatt be-

29) Puchta, Vorlesungen II. (1863) S. 146.

30) Die Legaldefinition der Quittung lautet im ALR. I. 16. § 86: Die Quittung ist ein schriftliches Empfangsbekenntnis der empfangenen Zahlung.

31) ALR. I. 16. § 28: „Geschieht die Erfüllung der Verbindlichkeit durch Geld oder geldgleiche auf den Inhaber lautende Papiere, so wird solches eine „Zahlung" genannt."

friedigt hatte, keine gültige Quittung von ihm erlangen konnte; oder wenn er eine auf Zahlung lautende Quittung erhielt, genügte der Gegenbeweis des Gläubigers, daß nicht „gezahlt" sei um die Quittung völlig wertlos zu machen. Der Schuldner mußte dann seine Einrede, die Obligation sei auf andere Weise als durch Zahlung getilgt, beweisen, obwohl ihm gerade sein Hauptschutz- und Beweismittel entwunden war. In derselben unangenehmen Lage befand sich der Schuldner, wenn ihm der Gläubiger, wie es eine im Verkehr übliche Gewohnheit ist, die Schuld durch Ausstellung einer Quittung erlassen hatte. Der Schuldner konnte nicht leugnen, daß nicht gezahlt sei. Die Quittung war dann als Beweismittel zwecklos, wenn sie auch als Indiz für den Erlaß einigen Beweiswert behielt.

Das waren Verhältnisse, die der Verkehrsauffassung und bona fides Hohn sprachen. Bährs oben erwähnte Schrift hatte zur Folge, daß die reine Beweismitteltheorie als unzeitgemäß und veraltet in die Rumpelkammer verwiesen wurde. Infolge der weiten Fassung des bürgerlichen Gesetzbuches, welches bei Leistungen aller Art ein Recht auf Quittung gewährt, tritt die reine Beweismitteltheorie naturgemäß wieder in den Vordergrund, denn nun wird sie ja unbehindert durch das Gesetz ihrer ureigenen Aufgabe wieder gerecht. Sie vermag insoweit unseren Zwecken zu dienen, als wir die Quittung in ihrer Eigenschaft als Beweismittel betrachten, sie läßt uns aber infolge ihrer Einseitigkeit vollständig im Stich, wenn wir dazu übergehen die Quittung als Form einer verfügenden Willenserklärung zu behandeln. Zwar behauptet Förster,[32]

32) Förster, a. a. O. I. S. 576.

ein Anhänger der reinen Beweismitteltheorie, daß die Quittung auch, falls die Schuld erlassen sei, ihrer Beweismittelnatur getreu nur die Tatsache bekunde, daß ein solcher Vertrag geschlossen sei nicht aber, daß — wie wir annehmen wollen — durch die Ausstellung des Empfangsbekenntnisses selbst der Ersatzwille zum Ausdruck komme.

Die reine Beweismitteltheorie wurde, wie bereits oben erwähnt, infolge der zu Tage tretenden Mißstände — die allerdings zum Teil in der unglücklichen Fassung des allgemeinen Landrechts wurzelten — durch Bährs Anerkennungstheorie verdrängt.

§ 10.

b) Bährs Anerkennungsvertragstheorie.

Bähr[33] bezweckte in erster Linie die Beweiskraft (vergl. Einleitung) der Quittung und ihrer Negative des Schuldscheins zu heben, indem er nachzuweisen suchte, daß im römischen wie im deutschen Recht diese Rechtsinstitute nicht Beweismittel seien, sondern zunächst Formalverträge, der römischen stipulatio und acceptilatio entsprechend; sie enthielten demnach eine bindende Anerkennung der in ihnen beurkundeten Begründung beziehungsweise Tilgung des Schuldverhältnisses, sodaß eine bereits durch Erfüllung getilgte Schuld zwar natürlich nicht nochmals durch Quittierung getilgt würde, wohl aber so, daß aus der in der Quittung liegenden echten Anerkennung zu der aus dem materiellen Tilgungsakt selbst stammenden Einrede noch eine zweite Einrede accessorisch hinzutrete, aus jener ihre causa entnehmend. Der im

33) Bähr, a. a. O. S. 236 ff.

Geben und Nehmen der Quittung zustande kommende liberatorische Vertrag bilde ein „selbständiges Beweisobjekt, dessen Wirksamkeit zu Tage trete, wenn der ursprüngliche Tilgungsakt nicht bewiesen werden könne". Freilich werde die Unabhängigkeit der auf die Quittung gestützten Einrede von dem ursprünglichen Schuldentilgungsgrund durch das Verhältnis materieller Einheit modifiziert.

Der in Theorie und Praxis allgemein herrschenden Ansicht, daß Schuldschein und Quittung nur Beweismittel für die Begründung beziehungsweise Tilgung der Schuld darstellen, dergestalt, daß durch sie ein Recht überall nicht begründet wird, tritt B ä h r mit dem Satz entgegen, „daß Schuldschein und Quittung einen Willensakt darstellen, darauf gerichtet, das in ihnen bezeugte Verhältnis gegen sich gelten zu lassen und, daß dieser Willensakt durch Hingabe und Annahme der Urkunde zum Vertrag sich vollende."

In seinen Beiträgen zur Kritik des Entwurfs (S. 357) hat B ä h r seine Lehre noch schärfer formuliert: „Unserem Rechtsleben ist nur eine Form des vertragsmäßigen Anerkenntnisses, daß ein Schuldverhältnis nicht bestehe, bekannt: Das ist die Quittung, durch die die Schuld als bezahlt quittiert wird, das römische acceptum fero. Die Quittung ist ein negativer Anerkennungsvertrag, nicht blos hie und da, sondern stets und immerdar, sie ist heute der negative Anerkennungsvertrag κατ' ἐξοχήν; sie ist es auch da, wo sie bestimmt ist im Austausch gegen Barzahlung gegeben zu werden." — B ä h r hatte mit dieser Auffassung das Ziel erreicht, welches er sich gesteckt, nämlich den Beweiswert der Quittung zu erhöhen und eine einheitliche Theorie zu schaffen, aber er hat es

getan auf Kosten der Freiheit der Verkehrssitte und entgegen dem präsumptiven Willen der Parteien. Das Natürliche und Regelmäßige ist, daß Leistung und Quittung Zug um Zug ausgetauscht werden, beide bilden zusammen einen Rechtsakt. Man kann unmöglich mit Bähr zwei selbständige Rechtsakte, nämlich a) Schuldtilgung durch Erfüllung und b) Schuldtilgungsanerkennung durch Quittung annehmen. Der Laie würde garnicht einsehen, weshalb der unbestrittene Akt der Leistung, den er soeben selbst erlebte, noch einmal schriftlich in Form der Quittung beurkundet werden soll, um dann durch Geben und Nehmen der Urkunde einen formalen selbständigen Anerkennungsvertrag zu schließen, der mit der Schuldtilgung selbst nur in materiellem Kausalnexus steht. Bährs Theorie läßt sich aber vor Allem nicht mehr mit der Fassung des bürgerlichen Gesetzbuches vereinbaren, denn man kann das Gesetz unter keinen Umständen dahin interpretieren, daß die dem Gläubiger nach § 368 obliegende Verpflichtung „gegen Empfang der Leistung auf Verlangen des Schuldners ein schriftliches Empfangsbekenntnis zu erteilen," die Bedeutung haben soll, der Gläubiger müsse nun einen Anerkennungsvertrag im Bähr'schen Sinne abschließen. Dies wäre nur denkbar, wenn an Stelle des Wortes „Empfangsbekenntnis", im Gesetz stünde „Anerkenntnis", ein Ausdruck, der aber, wie aus den Protokollen hervorgeht, ängstlich vermieden wurde mit Rücksicht auf § 397.[34]

34) Dernburg, a. a. O. S. 262 folgert aus § 371 irrtümlich ein Argument gegen die Vertragstheorie, weil der Schuldner, falls der Gläubiger den Schuldschein nicht herausgeben könne, Quittung und öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis verlangen könne. „Das wäre nach der Gegenansicht doppelte Erklärung desselben Inhalts. Nach jener Theorie könnte höchstens öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis gefordert werden".

Den dort geregelten Erlaßvertrag können die Parteien immerhin mit der Quittung bekunden, aber wie selten kommen solche Quittungen im Verkehrsleben vor, sie bilden die verschwindende Minderheit der „Berufsquittung" gegenüber. Und warum eine Theorie auf der Ausnahme aufbauen, daß sich in unser Verkehrsleben die Gewohnheit eingeschlichen hat, die stereotype Quittungsform manchmal auch für andere Zwecke zu benutzen?

Als ganz verfehlt ist auch der Versuch Bähr's anzusehen in der Etymologie des Wortes Quittung eine Stütze für seine Theorie zu finden, indem er kathegorisch erklärt, schon ihr Name bezeichne sie nicht als Beweismittel, sondern als Willensakt: Quittung = quietatio, quittatio, quittantia, franz. quitte quittu, quittance habe seinen Stamm in quietus und bedeute daher Beruhigung, Losgebung, pactum de non petendo. Heutzutage denkt das Volk nicht mehr an den Ursprung des Wortes,[35] das ja auch in den seltensten Fällen beim Empfangsbekenntnis selbst gebraucht wird. Ferner hätte ebensogut das zu Justinians Zeit übliche Wort „apocha" oder "securitas" rezipiert werden können.

Trotz Allem wirkt Bähr's Theorie bestechend durch ihre Einheitlichkeit, — die Quittung ist und bleibt, wie sie auch auftreten mag, dispositive Urkunde — und durch die größere Sicherheit, die sie dem Quittungsinhaber verleiht. Sie hat deshalb auch viele Anhänger

---

35) So auch Windscheid, a. a. O. § 412 b Anm. 3. „Es mag sein, daß dieser Ausdruck seiner Etymologie nach nicht auf ein Empfangsbekenntnis geht, sondern an ein Aufgeben der Forderung, aber ich glaube nicht, daß heutzutage im Leben in diesem Sinne gebraucht wird".

gefunden, so u. A. Brinz:[36] „Richtiger aber wird die Quittung als ein Schulderlaß und ununterschiedlich als ein formal wirkender Schulderlaß zu betrachten sein“ In neuerer Zeit vertritt besonders entschieden Endemann[37] die Theorie Bähr's. Nach seiner Auffassung ist die Quittung „stets und immerdar der schriftliche negative Anerkennungsvertrag des modernen Rechts“: „Die Erteilung der Quittung verlautbart durch Begebung und Annahme der Urkunde einen abstrakten Vertrag, der nicht bloß die rechtliche Erfüllung der Schuldverbindlichkeit bezeugt, sondern nach der allgemeinen Verkehrsauffassung regelmäßig das Anerkenntnis des Nichtbestehens der Schuld enthält. Insoweit begründet die Quittung mit selbständiger Wirkung das Erlöschen der Schuld unter den Beteiligten, wie gegen Dritte, ohne daß es auf den Rechtsgrund der Tilgung ankäme, und der Schuldner ihn bei Bestreiten des Quittungsausstellers beweisen müßte. Nur bei dieser Auffassung bietet die Quittung den Frieden, der für gesicherte Rechtszustände unentbehrlich ist, denn nur dann ist die Eideszuschiebung des Gläubigers ausgeschlossen, daß die quittierte Schuld gleichwohl noch bestehe.“ Die gleiche Richtung verfolgen im großen und ganzen auch Collatz,[38] Frese[39] und namentlich Dilloo.[40] Er geht auf dem von Bähr eingeschlagenen Wege noch weiter, ihm genügt die materielle Leistung einer Obligation allein nicht, vielmehr sucht er durch Quellenbelege nachzuweisen, daß zur gültigen Zahlung ein überein-

36) Brinz, a. a. O. Bd. I. § 148.
37) Endemann, a. a. O. I. 2. § 141 3.
38) Collatz, a. a. O. Bd 40. S. 135.
39) Frese, a. a. O. S. 241.
40) Dilloo, a. a. O. S. 23 ff.

stimmender Tilgungswille gehöre. Bei den sogenannten Baarkäufen würde dieser „Tilgungsvertrag" mündlich abgeschlossen, in allen anderen Geschäften dokumentiere er sich in der Quittung. Die Quittung sei der schriftliche Tilgungsakt des modernen Rechts, sie bewirke vor allem und in der Regel die Tilgung des Schuldverhältnisses. — Damit würde die Quittung zum wesentlichen Bestandteil der Schuldtilgung, zum naturale negotii erhoben. Ohne Quittung wäre eine gültige Befriedigung ausgeschlossen, folglich eine nachträgliche Quittung ein Unding. Das ist ein unmöglicher Schluß und „eine unnötige Künstelei", wie Hartmann diese Ableitung nennt.[41] Dilloo's Theorie würde z. B. auch eine Tilgung der Schuld durch Hinterlegung unter Verzicht auf Rücknahme gemäß BGB. § 378 völlig ausschließen.

Eine interessante Bemerkung Bähr's möge hier zum Schlusse noch Erwähnung finden, in der er sich späterhin gegen die hier vertretene Ansicht ausgesprochen hat. Eine Reichsgerichtsentscheidung vom 20. XI. 1880, die unsere Meinung unter Anderm in dem Satz wiedergiebt: „Die besondere Wirkung eines Erlaßvertrages kann einer Quittung nur zukommen, wenn der Erlaßwille des Ausstellers unzweideutig zum Ausdruck gelangt ist, oder sich aus den Umständen mit Notwendigkeit ergiebt", veranlaßte Bähr in seinen Urteilen des Reichsgerichts[42] zu folgender Erwiderung: „Bedenklich nenne ich diesen

41) Hartmann, a. a. O. S. 30. „Es ist eine unnötige Künstelei den formalen Satz von der allein tilgenden Kraft des contrarius actus durch die Annahme retten zu wollen, daß der Zahlungsakt von animus liberandi begleitet zu sein pflege, also einen contrarius consensus wirklich in sich schließe".

42) Bähr, a. a. O. S. 24.

Satz, weil, wenn man mit einer solch' schroffen Vermutung den Urkunden dieser Art entgegentritt, man in vielen Fällen das Leben schädigen wird. Wer eine Quittung ausstellt, um seinen Erlaßwillen zu bekunden, wird niemals diesen Erlaßwillen noch daneben zum selbständigen Ausdruck bringen, indem er vielmehr glaubt, daß gerade in der Erklärung „ich bin bezahlt", der Erlaßwille den unzweideutigsten und sichersten Ausdruck gefunden habe. Diese unser ganzes Verkehrsleben durchdringende Rechtsanschauung wird dann durch die mit einer so schroffen Präsumption gerierende juristische Theorie bitter getäuscht."

Hier hat Bähr zweifellos Recht! Es ist eben ein Mißstand, daß ein Erlaß in der Schale eines unwahren Empfangsbekenntnisses versteckt auftreten kann. Aber dieser Mißstand, der sich einmal Anerkennung erzwungen hat, will als solcher getragen sein, nicht aber so, daß man ihn nun zum Mittelpunkt einer neuen Theorie machen dürfte. Bähr hat diesen Irrweg eingeschlagen. Allerdings kann seine Theorie den Anspruch erheben, eine einheitliche zu sein, aber sie krankt gleich ihrem Extrem der reinen Beweismitteltheorie an dem Grundfehler, daß sie der Verkehrsauffassung zuwiderläuft.

§ 11.

c) Die Beweisvertragstheorie von Bruns.

Neben der Anerkennungsvertragstheorie hat sich die Beweisvertragstheorie von Bruns Geltung verschafft; im modernen Recht wird sie namentlich von Planck vertreten. Bruns geht vom Zweck der Quittung aus,

sie soll dem Schuldner ein Schutzmittel im Prozeß sein; deshalb hat der durch Geben und Nehmen der Quittung geschlossene Vertrag nicht wie Bähr meint, Tilgung der Schuld, sondern Beweis der Tilgung der Schuld zum Gegenstand. Der Gläubiger verpflichtet sich, daß in der Quittung als bestehend oder nichtbestehend Anerkannte als bewiesen anzusehen, für dasselbe keinen weiteren Beweis verlangen zu wollen. Die Quittung ist also hier stets und nur Beweismittel. Bruns führt dann unter anderem aus:[43] „Im dem Maße, als der Gläubiger die bezahlte Schuld anerkennt, also als bewiesen gelten lassen zu wollen erklärt hat, darf auch der Richter keinen weiteren Beweis mehr verlangen, sondern muß die bezeugte Tilgung der Schuld[44] als bewiesen ansehen. Er würde sonst das Dispositionsrecht der Parteien beeinträchtigen und den Gläubiger in einem Treubruch unterstützen, da der Schuldner doch berechtigt war, sich auf die geschehene Anerkennung zu verlassen und im Vertrauen darauf seine weiteren Beweismittel zu vernachlässigen und zu kassieren." „Die außergerichtliche Anerkennung ist ein einfacher Vertrag, dessen Inhalt lediglich nach dem Willen der Parteien zu bestimmen ist, die Intention des Anerkennenden geht aber offenbar nicht weiter, als daß er zwar von dem Schuldner keinen weiteren Beweis verlangen wolle, daß es ihm aber unbenommen bleibe, wenn er finde, daß er sich geirrt habe, dieses geltend zu machen, wobei ihn dann natürlich selbst die Beweislast treffen muß." „Die Anfechtung der

43) Bruns, a. a. O. S. 126 ff.

44) Von Bruns wird der Schuldschein als Beispiel gebraucht und die auf ihn bezüglichen Sätze werden hier analog auf die Quittung übertragen.

Quittung ist darnach möglich: 1. nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen wegen Zwang, Betrug u. s. w., 2. nach der besonderen Natur des Anerkennungsvertrages durch einfachen Gegenbeweis."

Der Unterschied von der Bähr'schen Theorie zeigt sich praktisch darin, daß nach Bruns die Kraft des in der Quittung liegenden Rechtsaktes auch durch einfachen Gegenbeweis, nach Bähr nur durch Anfechtung auf Grund von Irrtum, Zwang und Betrug gebrochen werden kann, sowie darin, daß bei Bruns im Gegensatz zu Bähr für den Inhaber der Quittung die Pflicht prozessualischer Substanziierung wegfällt.[45] Dadurch, daß Bruns unter Umständen den Gegenbeweis zuläßt, nähert sich seine Theorie praktisch der Beweismitteltheorie. Hierzu kann sich Planck nicht verstehen, denn er schließt sich nur deshalb der Beweisvertragstheorie an, weil er den Schuldner durch den Abschluß eines schwer „umstößlichen" Beweisvertrages besser geschützt glaubt als durch die dem Gegenbeweis leicht zugängliche „Willenserklärung".[46] Richtig ist, daß diese Theorie, die ebenfalls den Vorzug der Einheitlichkeit genießt, dem Bedürfnis

45) Der Brun'schen Theorie hatte sich in der 9. Auflage seines Lehrbuches auch Windscheid angeschlossen, „bestimmt durch die Entscheidung der Quellen, welche der Quittung lediglich Beweiswirkung zuschreiben: l. 19 § 1 D. de accept. 46, 4; l. 6, l. 13, C. de solut 8, 43. Später änderte er seine Ansicht in der Überzeugung, „daß diese Stellen nur zu dem Geständnis nötigen, daß möglicherweise auch der dem Gegner zum Zweck des Gebrauchs hingegebener Anerkennung die Absicht zu Grunde liegen kann, dem Gegner einen Beweis zu verschaffen, nicht aber, daß sie diese Absicht notwendigerweise haben muß.

46) Bülow, a. a. O. S. 185. „Kein Geständnis ist eine „Wissenserklärung". Wer ein Geständnis ablegt, erklärt, daß etwas wahr sei, nicht aber, daß er wisse, daß es wahr sei

des Schuldners ein recht starkes Beweismittel zu gewinnen, gerecht wird. Ferner kann die Quittung — und das hat auch für Planck den Ausschlag gegeben — wenn sie der wirklichen Sachlage nicht entspricht, sie also z. B. zwecks Erlasses oder in Erwartung der Leistung ausgestellt wurde, nicht durch den einfachen, von den Anhängern der Vertragstheorie mit Vorliebe „frivol" genannten Gegenbeweis des Gläubigers entkräftet werden „es sei nicht gezahlt"; und im Falle irrtümlicher Ausstellung kann der Gläubiger die Aufhebung des in der Erteilung der Quittung liegenden Vertrages nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812—814 verlangen. Es sei zugestanden, daß die Beweisvertragstheorie insoweit einen Vorteil bietet, als der Gläubiger im Falle irrtümlicher Quittungsausstellung auf Herausgabe klagen kann, aber dieser Vorteil wird dadurch ausgeglichen, daß es ihm schwerer werden wird, seinen Irrtum nachzuweisen. Ferner ist die rechtliche Stellung eines Schuldners, dem durch Quittierung die Schuld erlassen wurde, unter der Herrschaft der Beweisvertragstheorie allerdings eine günstigere, dafür aber die Lage eines Gläubigers, der in Erwartung der Leistung quittierte, wieder viel ungünstiger, als wenn er die Quittung durch den einfachen Gegenbeweis der Nichtzahlung entkräften könnte. Abgesehen davon, daß es sich hier nur um drei Ausnahmen handelt,[47] ist, wie wir sehen, Licht und Schatten ziemlich gleichmäßig verteilt und keinesfalls der Vorteil, den die Beweisvertragstheorie gewährt, so in die Augen springend, daß sich eine Bekehrung zu ihr rechtfertigen ließe.

47) Planck, a. a. O. Bd. II. S. 150 führt sie an, und sie scheinen für seine Stellungnahme entscheidend gewesen zu sein.

Man hat bei dieser Theorie das Gefühl, sie sei ein Notbehelf; die Beweisfrage wird losgelöst von der Schuldtilgungsfrage, und über sie ein besonderer Vertrag geschlossen, der ein den Quittungsaussteller und den Richter in gleicher Weise bindendes Beweissurrogat enthalten soll. Die Quittung ist demnach ein formelles Geständnis des Inhalts, daß im Falle eines künftigen Prozesses der Inhaber von der ihn sonst treffenden Beweispflicht befreit wird. Die in dieser Theorie vertretene Ansicht hält aber keine Fühlung mit der Verkehrsauffassung. Man kann sich wohl denken, daß bei regulärer Zahlung der Annehmende mit der Quittierung hat sagen wollen: „Hierdurch verpflichte ich mich im Falle eines Prozesses die Quittung als Beweis der Zahlung anerkennen zu wollen." Diese Interpretation wird aber unbefriedigend, wenn die Parteien einen Erlaßvertrag geschlossen hatten, denn es wäre undenkbar, daß der Beweis der Nichtexistenz der Schuld zum Gegenstand eines Vertrages gemacht würde, ohne die Nichtexistenz der Schuld zu erwähnen. Dieser Unterschied ist jedenfalls für den juristisch ungeschulten Laienverstand nicht vorhanden. „Nein, das wirkliche Leben ist praktischer", sagt Bähr, „Schuldigsein und Nichtschuldigsein, Zahlenwollen und Nichtzahlenwollen, das ist die Frage!"

Es bleibe ferner nicht unerwähnt, daß ein schwerer Übelstand bei dieser Theorie darin liegt, daß sie nicht ausnahmslos jeder Quittung Vertragscharakter beilegt. Bruns will aus der besonderen Natur" des Anerkennungsvertrages folgern, ob der Gegenbeweis vorbehalten sei oder nicht; Planck unterscheidet dagegen „Wissenserklärung" und „Beweisvertrag unter Ausschluß

des Gegenbeweises". — Im Verkehrsleben würde eine heillose Verwirrung und Unsicherheit Platz greifen, hätte diese Theorie gesetzliche Bestätigung gefunden, denn da sich die äußere Gestalt der Quittung nicht ihrem Inhalt entsprechend verändert, würde man stets zu raten haben, was das lakonische „Dankend erhalten" sagen will. Das bürgerliche Gesetzbuch macht der Beweisvertragstheorie nicht die geringsten Konzessionen. Die Protokolle wollen es dahingestellt sein lassen, ob die Quittung lediglich außergerichtliches Geständnis oder „wenigstens unter Umständen" Beweisvertrag sei. Die Fassung der Protokolle ist also eine sehr vorsichtige; überdies sind sie zwar bei der Auslegung des Gesetzes zu berücksichtigen, eine entscheidende Bedeutung kommt ihnen aber nicht zu. Der Gesetzgeber hat jedenfalls das Wort „Empfangsbekenntnis" mit klugem Vorbedacht gewählt und nur darauf dem Schuldner in § 368 ein Recht geben wollen.

Endlich ist es sehr fraglich, ob die Parteien einen derartigen Beweisvertrag überhaupt schließen dürfen, denn es liegt eine starke Zumutung dem Richter gegenüber darin, daß er etwas für unumstößlich wahr hinnehmen soll, nur weil die Parteien es so wollen. Diese Auffassung läßt sich auch in verschiedener Beziehung nicht mit dem Civilprozeßrecht in Einklang bringen. § 288 CPO. bestimmt ausdrücklich, daß die von einer Partei behaupteten Tatsachen insoweit keines Beweises bedürfen, als sie im Laufe des Rechtsstreites von dem Gegner zugestanden sind. Also nur ein gerichtliches Geständnis überhebt des Beweises, jedes andere Geständnis vermag nur zum Beweise beizutragen. Wenn ferner § 286

bestimmt, daß das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden habe, dann ist es eben nicht an außerprozessuale Parteiverabredungen gebunden. Es könnte ja der Fall eintreten, daß der Beklagte dem Beweisvertrage zum Trotz das als „bestehend Anerkannte" bestritte, sollte dann der Richter diese Aussagen einfach ignorieren müssen? — Nein, man kann unmöglich annehmen, daß die Civilprozeßordnung dem Willen der Prozeßsubjekte eine solche Macht habe einräumen wollen, daß er den Richter von seiner „gesetzlichen Verpflichtung" den Beweis in freier Weise zu würdigen entbinden könne. Schon die Quellen erklären die Souveränität des öffentlichen Rechts in l. 38 D. de pactis 2, 14 (Papin). „Jus publicum privatorum pactis mutari non potest" und l. 45 § 1 D. de R. J. 50, 17 (Ulpian). „Privatorum conventio juris publico non derogat". Trotz Allem räumt eine überwiegende Mehrzahl von Rechtslehrern vermutlich auf Grund eines Gewohnheitsrechtes[48] dem Parteiwillen eine derogatorische Kraft ein, so unter Anderen von Savigny,[49] Windscheid,[50] Bähr;[51]

48) Bülow im Archiv f. d. zivilist. Praxis Bd. 64. S. 92. Jene Auffassung gründet sich auf eine Überschätzung und Überhebung des individuellen Willens und der individuellen Willensmacht, sie ist in ihrem tiefsten Grunde nur eine Folge der subjektivistischen und individualistischen Richtung, welche noch in der Rechtswissenschaft vorherrscht, und „beruht auf einer festgewurzelten, weit verzweigten rechtswissenschaftlichen, ja allgemeinwissenschaftlichen, ja allgemein menschlichen Neigung".

49) v. Savigny VII. § 306. S. 32, 35. Außer dem gerichtlichen Geständnis ist auch der Rekognitivvertrag ein auf gleichen Zweck gerichteter Vertrag.

50) Windscheid, a. a. O. § 412 a Note 5. Die vertrags-

in neuerer Zeit sind aber Wach und namentlich Bülow energisch zum Schutze des gefährdeten Prozeßrechtes aufgetreten. Wach hält den Beweisvertrag für unmöglich:[52] „Er sei ein Paktieren über ein der Parteidisposition entzogenes Objekt: Die richterliche Überzeugung". An anderer Stelle bemerkt er:[53] „Ein Paktieren über die Beweislast ist ein Paktieren über die Prozeßregeln, das ist unzulässig. Es giebt keinen Konventionalprozeß, d h. die Civilprozeßordnung duldet keine sie abändernde Ordnung durch Parteiwillen. Es können nicht dem individuellen Belieben Mittel und Grenzen der staatlichen Funktion, die wir Rechtspflege nennen, überlassen sein. Daher sagt das Gesetz, was die Parteien dürfen und nicht dürfen, was sie sollen und nicht sollen. Daher fixiert es genau den Inhalt der richterlichen Amtspflicht und die Form der richterlichen Handlungen."

Um es kurz zusammenfassen, sagt Bülow in Bezug auf außergerichtliche Geständnisse in seinem Geständnisrechte[54] etwa folgendes: „Die Geständniswillenstheorie befindet sich im Irrtum, wenn sie glaubt die prozeßrechtliche Wirkung des gerichtlichen Geständnisses vom Parteiwillen abhängig machen zu können, vielmehr ist sie lediglich, notwendig und ausschließlich mit seiner „Prozeßhandlungseigenschaft" verbunden; ebenso befindet sie sich im Irrtum,

---

mäßige Anerkennung ist Anticipation des gerichtlichen Geständnisses, ein im voraus gegebenes unwiderrufliches gerichtliches Geständnis.

51) Bähr, a. a. O. S. 183, 184 bezeichnet das gerichtliche Geständnis als eine Art Anerkennungsvertrag, anfechtbar durch Restitution, die mit der condictio indebiti auf gleicher Stufe steht

52) Wach, a. a. O. S. 218, 220.

53) Wach, a. a. O. S. 218, 220

54) Bülow, a. a O. S. 183.

wenn sie auch den außergerichtlichen Geständnissen auf Grund des von ihnen enthaltenen Verzichts- oder Feststellungswillens diese Kraft beimißt, da es keine Gesetzesbestimmung giebt, die den Geständnissen dieser Art eine des Beweises überhebende Wirksamkeit zuschreibt." Im Weiteren verneint Bülow auf das Entschiedenste die Annahme, „daß es nicht blos beweisende, sondern auch beweisersparende, rechtsverbindliche, wahrheitsfeststellende, außergerichtliche Geständnisse gebe."

§ 12.

d) Drei-Naturen-Theorie von Exner.

Endlich bedarf noch eine vierte Auffassung vom rechtlichen Wesen der Quittung der Erwähnung, obwohl sie weder durch das bürgerliche Gesetzbuch berücksichtigt noch meines Wissens in der modernen Literatur von anderen Rechtslehrern geteilt wird: es ist Exners Drei-Naturen Theorie. Sie ist niedergelegt in einem Fragmente über die Quittung, das in seinem Nachlasse aufgefunden wurde und im Jahre 1894 durch Grünhuts Zeitschrift, Bd. 22, den Weg in die Öffentlichkeit fand. Exner unterscheidet drei Arten von Quittungen, die bloße Empfangsbescheinigung, die Erlaßquittung und die echte Quittung. Durch diese Dreiteilung tritt Exner in scharfen Gegensatz zu allen anderen Theorien, die das Einheitsprinzip vertreten; tatsächlich erreicht er dadurch aber einen größeren Anschluß an die Verkehrsübung, und seine Theorie bildet eine Überleitung zur jetzt herrschenden Meinung.

Der Inhalt der Exner'schen Ausführungen ist kurz folgender: „Die Quittung ist kein typisches Rechtsgeschäft,

dessen Inhalt kraft Verkehrssitte und anschließender Rechtsnorm mit seinem Tatbestande fest gegeben wäre, vielmehr muß im konkreten Falle erforscht werden, was den juristischen Inhalt der Quittung bilden kann, und nach welchen Kriterien die Zuteilung zu dieser oder jener der zu bildenden Klassen zu geschehen habe. In der Rubrik „Empfangsschein" sollen alle diejenigen Quittungen Unterkunft finden, in denen nur der tatsächliche Empfang ohne Befriedigungserkärung des Gläubigers bekundet wird, so z. B. die Quittung unter Vorbehalt. Es liegt also in diesen Fällen keine Disposition über das Schuldverhältnis, sondern nur ein Zeugnis über möglicherweise rechtlich relevante Tatsachen vor. In die zweite Klasse gehört die Erlaßquittung. — Eine vertragsmäßige Einigung zwecks Erlasses ist keine Quittung, tritt aber häufiger in Quittungsform auf. Ein solche Quittung — oder richtiger die Einhändigung einer solchen — ist, was die römische acceptilatio war, der plastische Ausdruck des Schulderlaßwillens, auf welcher causa immer beruhend. Nur war die acceptilatio zugleich der typische (oder technische) Ausdruck dieses Willens, während unsere Quittung es nicht ist, d. h. ob eine Quittung Erlaßquittung sei, kann nur aus exoterischen Tatsachen geschlossen werden. Die Erlaßquittung ist abstrakter Schulderlaß durch imaginäre Empfangsbestätigung.

Die Quittung als kausale Befriedigungserklärung, die echte Quittung, die zwischen den beiden Erstgenannten die Mitte hält, bildet die dritte Gruppe. Sie bezeugt Leistungsempfang und erklärt die Tilgung der Schuld, erscheint also als ein zusammengesetztes Gebilde: Zeugnis des Ausstellers über rechtlich bedeutsame, eventuell gegen

ihn wirksame Tatsachen, verbunden mit liberatorischer Verfügung über ein Forderungsrecht ist ihr Inhalt. Beide Elemente sind von durchaus verschiedener rechtlicher Natur, sie hängen von verschiedenen Voraussetzungen ab und führen an sich zu verschiedenen Rechtswirkungen; aber ihre Verbindung ist eine innerliche (causale), daher sie doch zusammen nur einen Rechtsakt darstellen.

In diesem scharfsinnig durchdachten Fragment hat Exner den Grund zu einer Theorie gelegt, die, entgegen der bisherigen Richtung einen Mittelweg einschlägt und versucht durch denkbar weite Fassung alle mannigfaltigen Quittungsarten zu umfassen und dem Verkehrsbedürfnis nach Möglichkeit zu entsprechen. Exner will die Quittung zunächst als reinen Empfangsschein auffassen. Darin liegt aber ein innerer Widerspruch, denn ein reiner Empfangsschein ist niemals eine Quittung. Das entspricht nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch; und das Gesetz bezeichnet als Quittung das schriftliche Empfangsbekenntnis des Gläubigers nach Empfang der geschuldeten Leistung, man darf also Bescheinigungen zu anderen Zwecken, z. B. bei der Hinterlegung, Aufbewahrung ꝛc. nicht unter Quittungen subsummieren. Jedoch ist Exner darin zuzustimmen, wenn er im Gegensatz zu Bähr und Bruns in der Erlaßquittung keine Quittung sieht, sondern glaubt, daß nur die Quittungshülle ein Einreihen in eine besondere Kategorie rechtfertige. In Bezug auf die Haupterscheinungsform der Quittung trifft Exner m. E. durchaus nicht das Richtige, wenn er die sogenannte „echte Quittung" für eine kausale Befriedigungserklärung hält, „die als alleinigen Grund für die eingetretene Liberation die Tatsache der wirklich

erfolgten Zahlung, causa solvendi bezeichnet." Wie wenn nun der Gläubiger abstrakt quittiert hat? Es würden ja dann die zahlreichen Fälle, in denen auf Grund von Vergleich, Aufrechnung, Hingabe an Zahlungsstatt vom Gläubiger quittiert wird, in Exners System keine Aufnahme finden. Auch, daß die Quittung eine dispositive Urkunde sei, kann ich nicht annehmen (s. u.). Über die schwierige Frage, nach welchen „Kriterien in den einzelnen Fallgruppen" die Zuteilung der Quittung zu dieser oder jener Gruppe zu geschehen habe, schweigt das Fragment; ebenso läßt es uns leider im Stich, wenn wir die Rechtswirkungen der verschiedenen Quittungsarten einer Prüfung unterziehen wollten.

3. Die eigene Meinung.

§ 13.

a) Die Quittung als reines Beweismittel.

Wir sehen, daß der Gesetzgeber einer im Verkehrsleben längst festgewurzelten Gewohnheit entsprach, als er ein Recht auf Quittung im § 368 formulierte, ferner daß die normale Erscheinungsform der Quittung im Verkehr die eines reinen Beweismittels ist. Kann da ein berechtigter Zweifel aufsteigen, daß das schriftliche Empfangsbekenntnis nichts anderes ist und sein soll als eben nur ein Beweismittel? Oder sollte der Anspruch des Schuldners darauf gerichtet sein vom Gläubiger Abschluß eines konstitutiven Anerkennungsvertrages verlangen zu können? Sicherlich nicht, denn wenn der Gesetzgeber es auch nicht ausdrücklich aussprach: „dieses Empfangsbekenntnis soll den Charakter eines reinen Beweismittels

tragen", so hat er das mit Rücksicht auf die überall gleiche Beurteilung der Quittung im Verkehr unterlassen zu dürfen geglaubt. Man kann also aus dem Wortlaut des § 368, ohne befürchten zu müssen, sich einer Gesetzesbeugung schuldig zu machen, herauslesen: „Die Quittung stellt sich dar als ein reines Beweismittel." Dieser Schluß wird auch gerechtfertigt, wenn man einen Blick wirft auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Es war nämlich in der zweiten Kommission der Antrag gestellt worden, die im Wesentlichen mit § 368 des ersten Entwurfs übereinstimmende Fassung des § 369 dahin zu ändern, daß der Gläubiger verpflichtet sei dem Schuldner ein schriftliches „Anerkenntnis" über den Empfang der geschuldeten Leistung zu erteilen." Man wollte hiermit zum Ausdruck bringen, daß sich durch Geben und Nehmen der Quittung ein auf Sicherung des Schuldners zielender Vertrag vollziehe. Zwar sei dies an sich kein Erlaß- oder negativer Anerkennungsvertrag, — einen solchen dürfe man nur annehmen, wenn die Umstände es im Einzelfalle rechtfertigten. Gleichwohl bezwecke die Ausstellung und Aushändigung der Quittung eine bindende Feststellung des Rechtsverhältnisses unter den Parteien dahin, daß der Gläubiger durch Erfüllung befriedigt sei." Sähe man in der Quittung ein reines Beweismittel, so würde jede im voraus erteilte Quittung wertlos sein, denn das in ihr liegende außergerichtliche Geständnis könne durch den Nachweis widerlegt werden, daß die Leistung zur Zeit der Ausstellung noch nicht erfolgt gewesen sei. Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil die Quittung nach der Auffassung des Verkehrs und der bisherigen Rechts-

sprechung als reines Beweismittel anzusehen sei. Werde die Quittung in Erwartung künftiger Leistung ausgestellt, so habe sie Beweiskraft, bis der Gegenbeweis erbracht werde, daß auch nachträglich die Leistung nicht erfolgt sei. Die Erweiterung der Beweiskraft entspreche dem Sinn, in dem die Quittung in diesen Fällen erteilt werde, sie höre aber dadurch nicht auf ein Beweismittel zu sein." [55]

Die Quittung ist demnach die urkundliche Bezeugung einer wahrgenommenen Tatsache. Keine Wissenserklärung wie Planck annimmt, sondern eine Wahrheitserklärung! Es spricht aus ihr der Wille zu bekennen, nicht zu verfügen oder sich zu verpflichten. Der Gläubiger bekundet damit etwas tatsächlich Geschehenes, bewußt Erlebtes, für ihn Nachteiliges, nämlich den Untergang seines Forderungsrechts. Die Quittung ist ein Zeugnis des Gläubigers gegen sich selbst, ein außergerichtliches Geständnis, ein Beweismittel, das in der Hand des Schuldners vollkräftig wirksam wird. Das und nichts Anderes will die Quittung in erster Linie sein, und es müssen ganz besondere Umstände mitsprechen, in ihr etwas Anderes zu suchen. Man sollte meinen das sei notorisch, aber es wird dennoch bestritten: „Die Quittung ist kein natürliches Beweismittel, schreibt Kollatz,[56] weil Quittungen in der Regel der Wahrheit zum Trotz ausgestellt werden und Unrichtiges bezeugen." Diese Behauptung klingt absurd, denn jeder Geschäftsmann wird bezeugen, daß er in der erdrückenden Mehrheit der Fälle erst quittiert, nachdem ihm gezahlt wurde. Die Ausnahme von der

55) Protokolle, a. a. O. S. 338.
56) Collatz, a. a. O. S. 137.

Regel, daß manchmal auch eine Quittung vor bewirkter Leistung dem Schuldner ausgehändigt wird, kann unseren Glauben an die Beweiskraft der Quittung nicht erschüttern. Denn auch in diesem Falle ist sie als Beweismittel geschaffen, freilich als ein Beweismittel, dessen Beweiskraft durch stillschweigende Willenserklärung des Gläubigers bis zum Eintritt der erwarteten Leistung suspendiert ist. (Vgl. u. § 15). „Es würde doch keinen Sinn haben wegen eines möglichen Mißbrauchs, da, wo er nicht bewiesen ist, den Gebrauch der Quittung auszuschließen, sagt Schlesinger,[57] das wäre geradeso, als wollte man den Zeugenbeweis deshalb abschaffen, weil erfahrungsgemäß oftmals ganz unglaubwürdige Leute als Zeugen vorgeschlagen werden.[58]

§ 14.

Die Quittung als Dispositionsurkunde.

Solange die Quittung einen Bekenntniswillen bekundet und nichts Anderes enthält, entspricht sie der reinen Beweismitteltheorie, sie schweift aber weit über deren Rahmen hinaus, wenn sie, wie es das praktische Leben gebieterisch fordert, anderen Zwecken dient. Häufig und gern wird die Quittung ohne Rücksicht auf ihre Geständniseigenschaft dazu benutzt einen anderen Willen zum Ausdruck zu bringen, eine Gewohnheit, die sie dann über ihre Natur hinaus zu einer Dispositionsurkunde erhebt. Es ist das keine einzig dastehende Tatsache, vielmehr kommt es im allgemeinen häufig vor, daß man sich

57) Schlesinger, a. a. O. S. 280.
58) Ebenso Oertmann, a. a. O. S. 102.

eines Geständnisses bedient, während man weniger die Absicht hat zu gestehen, als zu verfügen: Der Wille des Gestehenden ist dann nicht darauf gerichtet zu bekennen, daß etwas wahr sei, vielmehr will er — manchmal im Bewußtsein der Unwahrheit des Geständnisses — in diesem eine rechtsverändernde oder rechtsaufhebende Absicht verwirklichen. „Durch das bewußte ernstliche Eingestehen eines unwahren, rechtsbegründenden Tatbestandes wird kraft des das Geständnis tragenden Willens der Rechtseffekt dieses Tatbestandes bewirkt,“[59] und unbestreitbar können sich mannichfache Rechtsgeschäfte, Forderungsbegründung, Erlaß, Verzicht, Eigentumsübertragung usw. in die Form eines unwahren Geständnisses kleiden,[60] vorausgesetzt natürlich, daß das Gesetz für sie keine andere Form verlangt. Der Wille des Gestehenden erzeugt die Rechtswirkung, nicht der Inhalt des Geständnisses. Das spricht mit Bezug auf die Quittung ein Urteil des OAG. zu Dresden vom Jahre 1863 in zweifelsfreier Weise aus: „Es kann die Ausstellung der Quittung von Seiten des Gläubigers die Natur einer vermögensrechtlichen Verfügung, insbesondere eines Verzichts auf die Forderung annehmen Der dispositive Charakter des Geschäfts liegt dann aber nicht in dem Inhalt und der Beschaffenheit dessen, was in der Quittungsschrift erklärt ist, sondern in dem Willen und in der Handhabung des Gläubigers, welcher die Quittung ausgestellt und dem Schuldner ausgehändigt hat.“ Mit dem Wesen der Quittung geht in solchem Falle eine eigenartige Umwandlung vor; ihr Aussehen bleibt unverändert, obwohl ihre Beweiskraft

59) Wach, a. a. O. S. 226 ff.
60) Wach, a. a. O S. 226 ff.

als Empfangsbekenntnis verdrängt wird durch eine andere Kraft, die mit jener durchaus nicht verwandt ist. Die Hülle besteht noch, aber sie hat sich mit einem anderen Inhalt gefüllt, der die Etiquette Lügen straft. Die Quittung ist nicht mehr Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck; sie war die Schablone des Bekenntniswillens und ist zum Werkzeug eines Verfügungwillens geworden. An dieser merkwürdigen Erscheinung, daß eine verpflichtende Willenserklärung unter dem Deckmantel einer bewußten Unwahrheit auftreten kann, erkennt man die gewaltige Macht der Verkehrssitte, die sich, ungeachtet einer etwa entgegenstehenden Gesetzesvorschrift oder einer sie hemmenden Theorie rücksichtslos Bahn bricht, eigensinnig ihre praktischen Ziele verfolgend. Zwar hat W a ch Recht, wenn er sagt: „Wer bewußt die Unwahrheit spricht, lügt, und die Lüge ist weder als Scherzlüge noch als ernsthafte Lüge ein Dispositionsakt."

Aber das kann die Sitte und das natürliche Gefühl nicht hindern, sich der Quittung zu bedienen, um einen Erlaßwillen zu bekunden. Dieser Gedanke liegt ja auch nahe, weil er praktisch ist. Es giebt keine gründlichere Befriedigung für die Gläubiger, keine vollkommenere Befreiung für den Schuldner, als wenn die Schuld getilgt und der Empfang quittiert ist. Folglich ist für beide Kontrahenten die einfachste und sicherste Form eines Erlaßvertrages die Quittung, durch deren Hingabe und Annahme der Vertrag perfekt wird. Es kommt also in erster Linie auf den Willen des Gläubigers an, der — ganz gleich, aus welcher causa — die Schuld als getilgt gelten lassen will, obwohl er weiß, daß nichts geleistet worden ist, oder wenn er bei einer Teilleistung

unter Verzicht auf Leistung des Restes die ganze Schuld quittiert. Die Quittung verdeckt in solchem Falle einen äußerlich nicht erkennbaren Erlaßvertrag im Sinne des § 397 I BGB. Die Quittung hat auch dann den Charakter einer Disposition, wenn der Gläubiger zwecks Beseitigung irgendwelcher Zweifel an dem Nichtbestehen der Schuld durch Quittierung definitiv feststellt, daß die Schuld erloschen ist. In diesem Falle ist ein im zweiten Abschnitt des § 397 BGB. geregelter negativer Anerkennungsvertrag in dem Quittierungsvorgang verkörpert. Die Quittung wirkt hier nicht nur deklaratorisch wie beim Erlaß, sondern auch konstitutiv, die praktische Wirkung ist also die gleiche.

Da ein derartiger Befreiungsakt, der einseitig dem Schuldner Rechte einräumt, sich stets als ein Vertrag darstellt, ist er auch den für Verträge geltenden allgemeinen Vorschriften unterworfen. Zunächst bedarf er daher zu seiner Gültigkeit der Willenseinigung der beiden, geschäftsfähigen Kontrahenten. Es sind somit zwei Voraussetzungen gegeben, nämlich

a) Willenseinigung.

Der ernstliche rechtsgültige Wille des Ausstellers ist ein Hauptfaktor bei der Gültigkeit eines solchen Vertrages. Der Wille kann ausdrücklich erklärt werden — der Gläubiger spricht seine schuldbefreiende Absicht bei oder vor der Übergabe der Quittung deutlich aus — oder stillschweigend — sie ergiebt sich aus den näheren Umständen z. B. gleichzeitig mit der Quittung wird, ohne daß die Leistung erfolgte, der Schuldschein zurückgegeben. Eine weitere selbstverständliche Voraussetzung ist, daß die Valuta

weder gezahlt noch ihre Zahlung erwartet wird. Der Wille die Schuld als getilgt ansehen zu wollen fehlt auf Seiten des Gläubigers jedenfalls dann, wenn die Quittung gefälscht oder wider sein Wissen und Wollen in die Hände des Schuldners gekommen ist. Er ist unwirksam, wenn der Gläubiger unter dem Einfluß von Irrtum, Zwang oder Betrug die Quittierung vornahm, wenn er also, um einige Beispiele anzuführen, glaubte, er sei bereits bezahlt oder etwa ein Schriftstück unterzeichnete, ohne zu wissen, daß es durch seine Unterschrift zur Quittung wurde, oder wenn er dem A. zu quittieren glaubte, in Wahrheit aber dem B. die Quittung ausstellte; wenn ihm der Schuldner beim Quittieren gewaltsam die Hand führte oder wenn er (für den Fall des Nichtquittierens) Nachteile, z. B. Entlassung aus dem Dienste befürchten mußte.[61]

Andererseits muß der Schuldner seine Zustimmung erklären, was in den meisten Fällen durch konkludente Handlung geschehen wird, weil ja der Schuldbefreiungsvertrag ihm einseitig Vorteil bringt.

b) Rechtliche Gültigkeit des beiderseitigen Tilgungswillens.

Im Gegensatz zur normalen Quittung, die auch der beschränkt Geschäftsfähige, wenn auch, wie oben § 5 dargelegt, nicht vollwirksam ausstellen kann, verlangt hier die Quittung gemäß ihrer Vertragsnatur unbedingte Verfügungsfähigkeit. Es kann beispielsweise nicht ein unmündiges Kind schenkungshalber gültig quittieren. Auch ein nicht zur Quittierung legimitierter Vertreter ist dispositionsunfähig.

61) Dieses Beispiel gebraucht Dilloo a. a. O. S. 89.

Die hier entwickelte und aus der Fassung des bürgerlichen Gesetzbuches hergeleitete Ansicht von der Rechtsnatur der Quittung wird von der überwiegenden Mehrzahl aller Rechtslehrer geteilt und findet auch in der Rechtsprechung ihre praktische Durchführung. Ich erwähne u. A. Windscheid:[62] „Die Quittung ist zunächst Beweismittel für die geschehene Erfüllung. Erweist sie sich aber unfähig die Tatsache, der geschehenen Erfüllung prozessualisch festzustellen, so steht es dem Schuldner frei nachzuweisen, daß sie unter Umständen ausgestellt worden sei, aus welchen auf die Absicht durch sie den Erlaßwillen auszudrücken, geschlossen werden darf. Wird die Quittung wirklich in dieser Absicht ausgestellt, so enthält sie einen Erlaßvertrag." Dernburg:[63] „Quittungen dienen vorzugsweise dem Beweise der Erfüllung; häufig ist ihr Zweck aber, ein Anerkenntnis des Nichtbestehens der Schuld zu geben, durch welches die Schuld nach § 397 II erlischt." Crome:[64] „Die Quittung ist ein Beweismittel auf das der Schuldner nach dem Gesetz ein Recht hat. Allerdings kann in dem Geben und Nehmen der Quittung auch ein Vertrag liegen, wenn ein dahin gehender besonderer Vertragswille vorhanden ist.

Desgleichen in der Praxis: Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 14, S. 242: „Die Quittung hat zunächst nur — und etwas anderes wird auch von Windscheid nicht gelehrt — die Bedeutung eines Beweismittels, gegen welches der Gegenbeweis zulässig ist. Wird durch den Gegenbeweis die Beweiskraft der Quittung aufge-

62) Windscheid, a. a. O. S. 489 § 357.
63) Dernburg, a. a. O. S. 258 und 262 § 116.
64) Crome, a. a. O. § 182 S. 240.

hoben, so kann der Schuldner beweisen, daß sie in der Absicht die Forderung zu erlassen ausgestellt sei und dann, aber auch nur dann, ist in der Quittung ein der römischen acceptilatio gleichstehender Erlaßvertrag zu finden." Ferner die RGE. vom 20./XI. 1880: „Ihrer regelmäßigen Natur und ihrer gewöhnlichen Bedeutung im Verkehr nach erscheint eine Quittung nur als Beweismittel nämlich als ein Zeugnis über geschehene Erfüllung der Obligation, das der Aussteller wider sich selbst ausstellt. Aber wie das Empfangsbekenntnis, das zur Begründung einer Darlehnsobligation bestimmt ist, unter Umständen nicht als ein Beweisdokument, sondern als ein selbständig verpflichtender Vertrag gewollt sein kann, so ist das Gleiche auch mit den auf Aufhebung einer Obligation gerichteten Empfangsbekenntnissen, den Quittungen, der Fall. In letzterem Falle wirkt die Quittung, welche im Bewußtsein nicht erfolgter Zahlung, aber gleichwohl mit der Absicht die Aufhebung der Obligation herbeizuführen, von dem Gläubiger ausgestellt und von dem Schuldner in dieser Weise angenommen ist, wie ein in Form der Anerkennung ausgesprochener Erlaßvertrag. Eine solche besondere Wirkung kann jedoch einer Quittung nur zukommen, wenn der Erlaßwille unzweideutig zum Ausdruck gelangt ist, oder sich aus den Umständen mit Notwendigkeit ergiebt. Wo dies nicht der Fall, tritt die regelmäßige Bedeutung der Quittung als bloßes Beweismittel ein, und es ist als eine Verkennung dieses rechtlichen Gesichtspunktes zu bezeichnen, wenn auch gewöhnliche Zahlungsempfangsbekenntnisse für Akte dispositiver Natur gehalten werden."

Der hier vertretenen Lehre verwandt ist die Auffassung

Bekkers, der nicht weniger als fünf Quittungs-Naturen unterscheidet.[65] „Es sei möglich, daß der Aussteller durch die Quittung 1. eine bisher ungetilgte Schuld erlassen oder 2. eine zweifelhafte Schuldtilgung wider sich feststellen will und zwar

a) unumstößlich
b) schwer umstößlich
c) leicht (durch den Gegenbeweis des Falschseins der Feststellung) umstößlich,

3. blos ein neues Beweismittel herstellen will für die Tilgung, die er augenblicklich als fest ansieht, und die er durchaus nicht weiter zu befestigen beabsichtigt.

In erster Linie habe der Richter in der Quittung lediglich ein Beweismittel zu sehen und es bedürfe eines besonderen Nachweises um eine der übrigen vier Naturen in ihr zu sehen."

Es liegt auf der Hand, daß eine so mathematische und komplizierte Einteilung für die Praxis unbrauchbar ist.

III. Die Wirkung der Quittung.

§ 15.

1. Als Beweismittel.

Die Quittung wird in ihrer Eigenschaft als Beweismittel, wie jede Urkunde, wirksam mit der Aushändigung. Daraus ist nicht etwa zu folgern, daß der Schuldner diese oder die Rechtmäßigkeit seines Besitzes besonders beweisen müßte. Die Quittung erbringt unter allen Umständen, gemäß des in ihr enthaltenen Geständnisses vollen Beweis dafür, daß die Schuld durch Leistung ge-

65) Bekker, a. a. O. S. 248 ff.

tilgt ist, und zwar auch dann, wenn noch garnicht geleistet worden ist Um letzteren Erfolg zu verhindern, stellte schon zu Justinians Zeit die exceptio non numeratae pecuniae die Präsumption auf, daß die Beweiskraft der Quittung dreißig Tage lang gehemmt sein sollte, um später umso stärker aufzutreten. Glücklicherweise ist dieses dem Volke unsympatische Rechtsinstitut, das für die Gelehrten ein steter Zankapfel und für den Verkehr eine lästige Fessel bildete, durch § 17 EG. zu CPO. endgültig beseitigt, der bestimmt, „daß die Beweiskraft einer Quittung an eine Zeit nicht gebunden sei." Die Quittung ist also sofort vollwirksam, mag auch das in ihr enthaltene Empfangsbekenntnis unwahr sein, wenn nämlich noch garnicht geleistet wurde. Diese Erweiterung der Beweiskraft (vgl. oben § 13) ist im Interesse der Verkehrssicherheit unumgänglich nötig. Es geschieht damit auch dem Gläubiger kein Unrecht, denn es ist ja sein Wille in der Quittung ein Beweismittel zu schaffen. Selbst durch die Feststellung, daß sie in Erwartung der Leistung ausgestellt und dem Schuldner übergeben sei, büßt sie ihre Beweiskraft noch nicht ein. Man sieht also, daß die Stellung eines Gläubigers in solchem Falle durchaus keine günstige ist, er ist nicht befriedigt und doch befindet sich das Beweismittel für erfolgte Befriedigung in der Hand seines Schuldners. Selbst sein Nachweis, „Zahlung sei nicht erfolgt!" vermag ihm noch nicht unbedingt zum Siege zu verhelfen, denn es sprechen zwei gewichtige, vom Richter frei zu würdigende Umstände gegen ihn erstens, daß er überhaupt quittierte und zweitens, daß er die Quittung, obwohl keine Zahlung erfolgte, in den Händen des Schuldners ließ. Die Quittung ist also

hier, obwohl ihre Beweiskraft als Urkunde erloschen ist, noch als Indiz gegen den Gläubiger wirksam.[66]

Es könnte der Einwand erhoben werden, es liege doch eine Unbilligkeit dem Gläubiger gegenüber darin, daß er trotz seines entgegengebrachten Vertrauens nachher mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen habe um zu seinem Recht zu gelangen. Aber dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Nur dadurch, daß das Gesetz die Beweiskraft der Quittung bedingungslos proklamiert, wird die Sicherheit gewährleistet, die für ein gedeihliches Verkehrsleben die erste Bedingung ist. Mag der Gläubiger, der irrtümlich, aus Nachlässigkeit oder allzu großer Vertrauensseligkeit ohne bezahlt zu sein, quittiert, — zusehen, wie er zu seinem Rechte kommt.

Kehren wir nach diesem kleinen Exkurs von der Ausnahme zur Regel zurück. Die Beweiskraft einer in normaler Weise nach erfolgter Leistung ausgestellten Quittung zerfällt wie die einer jeden Urkunde in eine formelle und eine materielle Funktion.

α) Die formelle Funktion.

Die Beweiskraft der Quittung als Urkunde ist nach den allgemeinen für diese geltenden Grundsätzen zu bemessen.

Die Quittung wird der Regel nach als Privaturkunde[67] ausgestellt. Wenn also der Gläubiger die Echtheit der Quittung bestreitet, wird sich der Gegenbeweis des Schuldners darauf zu konzentrieren haben,

66) Vgl. Behrend, a. a. O. S. 55.

67) Öffentliche Urkunden begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder Urkundsperson beurkundeten Vorgangs § 415. ZPO.

daß gemäß § 416 CPO. die Urkunde vom Aussteller unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet ist. Denn damit ist der volle Beweis erbracht, daß die in der Quittung enthaltene Erklärung vom Aussteller abgegeben ist. Damit ist naturgemäß ein formeller Gegenbeweis abgeschnitten.

β) Die materielle Funktion der Beweiskraft ist abhängig von dem Ergebnis des Urkundenbeweises. Inwieweit die in der Quittung abgegebene Erklärung rechtliche Folgen nach sich zieht, das unterliegt der freien, richterlichen Beweiswürdigung gemäß § 286. Dem Richter wird in der Regel das Empfangsbekenntnis des Gläubigers als Beweis für die Tilgung der Schuld genügen. Nur ganz besondere Gründe oder Umstände werden ihn veranlassen, in diesem vom Gläubiger klar und bewußt gegen sich selbst ausgestellten Zeugnis etwas Unwahres oder Zweifelhaftes zu erblicken. Dabei wird er die Erfahrung nicht außer Acht lassen, daß ein Schuldner in den meisten Fällen erst infolge der Leistung eine Quittung erlangt, und ferner daß man nicht ohne guten Grund gegen sich selbst rechtsnachteilige Tatsachen einräumt.

§ 16.

2. Als Dispositionsurkunde.

Auch in ihrer Eigenschaft als Dispositionsurkunde äußert die Quittung in doppelter Richtung ihre beweisende Kraft. Äußerlich ist sie das, wozu sie erschaffen wurde, ein schriftliches Empfangsbekenntnis und kann niemals etwas anderes werden, sie behält folglich als Urkunde ihre formale Beweiskraft. Dem Schuldner steht es frei

sich zunächst einmal auf diese zu berufen. Er setzt sich damit allerdings der Gefahr aus, daß der Gläubiger die Unwahrheit des in der Quittung enthaltenen Geständnisses nachweist. Den Einwand, es sei keine Leistung erfolgt — und zwar weder vor noch nach der Quittungsausstellung — kann der Schuldner dadurch entkräften, daß er den Abschluß eines Erlaßvertrages nachweist, daß ihm also der Gläubiger die Quittung ausgehändigt habe im Bewußtsein der noch nicht erfolgten Leistung und nicht in Erwartung der künftigen Leistung. Die Beweiskraft der Quittung ist in solchem Falle immer sehr gering, denn das in ihr enthaltene Empfangsbekenntnis ist nachweislich falsch und sie tritt überhaupt nicht in Tätigkeit, wenn der Schuldner sich sofort auf den Dispositionsakt beruft und dessen Abschluß glaubhaft macht. Der dispositive Akt, für dessen Existenz die Quittung ja ein deutliches Unterpfand ist, verleiht dem Schuldner eine rechtliche Position, die der Gläubiger durch keinen einfachen Gegenbeweis erschüttern kann, vielmehr müßte er den Weg komplizierter Anfechtung nach den für die Anfechtung von Verträgen geltenden, allgemeinen Vorschriften wegen Irrtum, Zwang, Betrug usw. beschreiten. Gerade bei der Beweiswirkung der Quittung als Dispositionsurkunde wird die juristische Mißgestaltung dieses Verkehrsgebildes in grellstes Licht gerückt. Ein unwahres, außergerichtliches Geständnis dient als Maske für einen Dispositionsakt. Die Quittung, die von Hause aus nur Beweismittel für empfangene Leistung ist, beweist hier als solche garnichts, sondern sie „verrät" nur die Gegenwart eines Verfügungsaktes oder genauer gesagt ihr Vorhandensein kann neben anderen Umständen die Be-

hauptung des Schuldners unterstützen, daß eine Disposition getroffen sei. Man darf sich also nicht verhehlen, daß vom juristischen Standpunkte aus hier die rechtsbildende Tätigkeit der Verkehrssitte auf Abwege geraten ist, wenn auch, wie bereits oben erwähnt, diese Vielseitigkeit der Quittung als ein natürliches Produkt des stets praktischen Verkehrs eine durchaus wohltätige und allseitig erwünschte ist.

Anhangsweise sei hier kurz darauf hingewiesen, daß unser bürgerliches Gesetzbuch Quittungssurrogate,[68] d. h. Rechtsvermutungen, die an Stelle der Quittungen den Beweis erfolgter Leistung zu erbringen geeignet wären, nicht kennt. Das Allgemeine Landrecht führte eine ganze Reihe kasuistischer Details auf; so begründeten z. B. im Besitze des Schuldners befindliche oder im Nachlaß des Gläubigers zerrissen oder durchstrichen vorgefundene Schuldscheine die Rechtsvermutung der Schuldtilgung. Desgleichen bezeugte bei terminlichen Leistungen der Nachweis der Berichtigung zweier aufeinanderfolgender Raten die gesetzliche Vermutung der Zahlung älterer Raten. Alle solchen Vermutungen zu Grunde liegenden Tatsachen wird der moderne Richter auch unter seiner Herrschaft beachten und damit die Erfahrungssätze vergangener Zeiten auch für das heutige Leben verwerten.

IV. Die Erscheinungsformen der Quittung.

§ 17.

Wenn man den Rechtscharakter der Quittung geprüft und gefunden hat, daß sie sich in der Regel als Beweismittel für empfangene Leistung, manchmal als

68) Vgl. Gruchot, a. a. O. S. 205.

Dispositionsurkunde darstellt, so ist damit ihr inneres Wesen erkannt. Ihre äußere Erscheinungsform ist aber innerhalb dieses Rahmens mitunter so mannigfaltig und scheinbar ihrer Natur so widersprechend, daß man bei oberflächlicher Betrachtung zuweilen glauben könnte, sie habe ihren eigentlichen Kern völlig verloren. Dann treten wieder andere Urkunden im Verkehr auf, die den Titel „Quittung" zu Unrecht tragen, da zwischen ihnen und der eigentlichen Quittung keinerlei verwandtschaftliche Beziehungen bestehen. Es gilt also diese Urkunden als „Pseudoquittungen" zu kennzeichnen um dadurch unseren Quittungsbegriff vor jeder Verunreinigung zu bewahren. In folgendem sollen daher beide Gruppen von Urkunden — die Quittungen, die scheinbar keine reinen Quittungen sind, und die Urkunden, die scheinbar Quittungen sind — eine kurze Erörterung finden.

Aus der engen Wechselbeziehung zwischen Leistung und Quittung hat sich der Rechtssatz entwickelt, daß der Überbringer einer Quittung zum Empfange der Leistung legitimiert sei. Diesen ursprünglich gewohnheitsrechtlichen Satz hat das bürgerliche Gesetzbuch wörtlich (in § 370) aus dem alten Handelsgesetzbuch (Art. 296) in folgender Formulierung herübergenommen: „Der Überbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen." — Auch hier ist die Quittung als Beweismittel für die erfolgte Leistung vom Gläubiger aufgestellt, allerdings als ein suspensiv bedingtes. Die Beweiskraft der Quittung tritt vorläufig zurück, um einer Legitimationskraft Platz zu machen, die jeden Überbringer zum Empfang der

Leistung ermächtigt. Der Schuldner darf mit schuldbefreiender Wirkung an ihn zahlen, ohne die Empfangsberechtigung näher prüfen zu müssen; es genügt, daß ihm keine Umstände bekannt sind, welche der Annahme einer solchen Berechtigung entgegenstehen. Die Quittung tritt also hier kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung als Legitimationspapier auf. Ein noch charakteristischeres Beispiel dafür bietet die Blankoquittung.[69] Zur Erläuterung sei erwähnt, daß dabei nicht etwa an ein Blatt Papier, daß der Aussteller nur mit seiner Unterschrift versehen hat, zu denken ist, sondern es wird diesem Zwecke ein lithographiertes Quittungsformular besser dienen, oder es muß dem Papier sonstwie anzusehen sein, daß es eine Quittungsskizze enthält. Es kann also jenachdem der Name des Schuldners, die Höhe des Betrages oder die Angabe des Schuldgrundes noch unausgefüllt bleiben. In ihrem ersten Stadium ist die Blankoquittung nur Legitimationspapier, erst mit Ergänzung ihres Textes und der Auslieferung an den Schuldner wird sie Leistung beweisende Quittung. Da sie also zunächst noch garkeine Quittung darstellt, kann § 370 auf sie keine Anwendung finden, nicht die Quittungseigenschaft legitimiert den Überbringer des Papiers, sondern der Quittungsentwurf gemäß vorausgegangener — stillschweigender oder ausdrücklicher — Parteivereinbarung.

In diesem Zusammenhange sei auch die löschungsfähige Quittung erwähnt. Der Gläubiger muß nämlich dem zahlenden Eigentümer des mit einer Hypothek oder Grundschuld belasteten Grundstücks nach §§ 1144, 1145 oder dem persönlichen Schuldner nach § 1167 neben dem

69 Vgl Entsch. d. ROHG. Bd. XI. S. 32.

Hypothekenbrief oder der Löschungsbewilligung auch Quittung erteilen, und beide Urkunden berechtigen den Empfänger zu weiterer, grundbuchmäßiger Verfügung.

Wenn man in obenerwähnten Fällen vielleicht dazu neigt, lediglich ein Legitimationspapier in der Quittung zu sehen und ihre Beweismitteleigenschaft zu vergessen oder wenigstens zu ignorieren, so könnte man andererseits versucht seine Urkunden, die nur den Namen „Quittung" tragen, als solche zu behandeln, während sie ihrem Wesen nach eher alles Andere sind, als eine unserer Definition entsprechende Quittung.

Eine Mittelstellung nimmt in dieser Beziehung die Generalquittung ein, die zweifellos in manchen Fällen ihrem Namen Ehre macht und nichts sein will als ein Empfangsbekenntnis für empfangene Leistungen. Das bleibt sie äußerlich auch dann, wenn sich in ihrer Hingabe und Annahme ein Vertrag verlautbart, wie z. B. regelmäßig bei der Saldoquittung im Kontokorrentverkehr.[70] Das Allgemeine Landrecht hatte die Generalquittung besonders geregelt.[71] Es verlangte als Haupterfordernis „gehaltene Berechnung" und knüpfte daran die praesumptio iuris ac de iure, daß alle bis dahin zahlbar gewesenen Posten für abgetan zu erachten seien. Wenn diese Vorschrift des Allgemeinen Landrechts noch in Kraft stände und in aller Regel der Generalquittung den Stempel einer Disposition aufdrückte, so würde das noch keinerlei

70) Nicht Präsumption eines Vertrages; vgl. Koch, a. a. O. § 116 Anm. 2: „Das ist nicht etwa eine Vermutung, gegen welche der Gegenbeweis geführt werden dürfte, sondern eine Fiktion, bei welcher im einzelnen Falle auf die historische Wahrheit nichts ankommt.

71) ALR. § 116. I. 16. Vgl. Strieth, Archiv Bd. 60. S. 359 f.

Veranlassung geben, unsere Kritik herauszufordern. Ganz anders liegt die Sache aber, wenn in dem Texte der Generalquittung selbst, wie es im täglichen Leben häufig vorkommt, irgend ein Vertragswille deutlich zu Tage tritt. Dann paßt der Name Generalquittung ganz und garnicht mehr, denn die Urkunde ist die Schriftform des betreffenden Vertrages geworden. Es genügt z. B. schon, wenn der Aussteller abstrakt erklärt, daß ihm der Empfänger von nun an nichts mehr schulde, oder noch deutlicher, daß er auf alle weiteren Ansprüche verzichte. Dann ist je nach den Umständen und dem Wortlaut ein schriftlicher Erlaß-, negativer Anerkennungsvertrag, Verzicht oder Vergleich abgeschlossen worden und die hierüber aufgenommene Urkunde trägt den Namen „Generalquittung" zu Unrecht.

Speziell bei der Generalquittung hat diese strenge Unterscheidung einen lediglich theoretischen Wert, es geschieht hier nur aus prinzipiellen Gründen. In anderen Fällen kann aber das starre Festhalten an der einmal gefundenen richtigen Definition der Quittung sehr wohl auch in der Praxis Früchte zeitigen, deshalb muß man sich auf das Entschiedenste dagegen verwahren, wenn der Mißbrauch des Wortes Quittung, die von der Wissenschaft mühsam aufgerichtete Abgrenzung des Quittungsbegriffes zu durchbrechen droht. So ist die Frage praktisch geworden, ob die „Quittungsbücher" der Sparkassen ihren Namen entsprechend auch wirklich Quittungen enthielten. Der Betrag, den der Sparer einzahlt, wird von dem Kassenbeamten in dem dazu bestimmten Buche vermerkt. Er bescheinigt zwar den Empfang des Geldes, quittiert aber nicht, sondern die scheinbare Quittung stellt sich bei genauerer Prüfung als

ihr Spiegelbild, das Schuldbekenntnis dar; denn die Bank bekennt nicht eine schuldige Summe empfangen zu haben, vielmehr verpflichtet sie sich die Einlage unter bestimmten Bedingungen auf Verlangen wieder auszuzahlen.

Das spricht eine Reichsgerichtsentscheidung mit klaren Worten aus:[72] „Nach dem Inhalte der den Quittungsbüchern beigegebenen Bedingungen, die Vorschriften enthalten über Annahme, Verzinsung und Rückzahlung des Geldes, stellen sich die Einlagen als Gegenstand von Darlehnsschulden der Kreditbank gegenüber den Personen, welche die Einlagen gemacht haben, dar. Eine jede über eine erfolgte Einlage ausgestellte Empfangsbescheinigung ist also ein von statutenmäßig legitimierten Vertretern der Bank abgegebenes, urkundliches, die Übernahme der Verpflichtung zur Zurückzahlung des quittierten Betrages zum Ausdruck bringendes Schuldbekenntnis".

In ähnlicher Weise sind die sogenannten Quittungsmarken und Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung[73] geeignet den ohnehin schon schwer zu fixierenden Quittungsbegriff zu verwirren. Es läge ja durchaus im Bereiche der Möglichkeit auf administrativem Wege zur Vereinfachung der Massenquittierung die mittels Unterschrift hergestellte Quittung durch einen Stempel oder aufgeklebte Marke zu ersetzen, aber wie wäre eine derartige Manipulation mit dem „Markenkleben" des Arbeiters zwecks Versicherung zu vergleichen? Die Tilgung welcher Obligation sollte denn durch das Einkleben der Quittungsmarke bekundet werden? Etwa

72) ER. Bd. 16. S. 200.

73) Gemäß RG. vom 22. Juni 1889 nebst Abänderungsgesetz vom 8. Juni 1891.

die des Arbeiters sich zu versichern? Sie ist gar keine Obligation! Vielmehr übernimmt der Staat eine Obligation durch Annahme der ratenweise gezahlten Versicherungsgelder, über deren richtig erfolgte Einzahlung aber nicht der Versicherte selbst quittieren könnte. Die Quittungsmarken sind vielmehr in erster Linie gleich den Briefmarken relative Zahlungsmittel. Durch Annahme einer ordnungsmäßig beklebten Quittungskarte bestätigt der Staat den Empfang des Geldwertes, den die Marken repräsentieren und übernimmt gleichzeitig die Verpflichtung nach Eintritt bestimmter gesetzlich festgelegter Voraussetzungen, die gemachten Einzahlungen in Gestalt einer Invaliditäts- oder Altersrente wieder auszuzahlen.